

Akkreditierungsagentur
im Bereich Gesundheit und Soziales



Bewertungsbericht

**zum Antrag der
Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus – Senftenberg,
Standort Senftenberg,
Fakultät 4 Soziale Arbeit, Gesundheit und Musik, Institut für Gesundheit,
auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs
„Pflegewissenschaft mit integrativer Berufsausbildung in der
Gesundheits- und Krankenpflege oder Altenpflege“
(Bachelor of Science, B.Sc.)**

AHPGS Akkreditierung gGmbH
Sedanstr. 22
79098 Freiburg
Telefon: 0761/208533-0
E-Mail: ahpgs@ahpgs.de

Gutachtende

Herr Prof. Dr. Mathias Bonse-Rohmann, Hochschule Hannover

Herr Prof. Dr. Roland Brüche, Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen, Köln

Herr Lutz Heimann, Carl-von-Basedow-Klinikum Saalekreis, Merseburg

Frau Prof. Dr. Beate Klemme, Fachhochschule Bielefeld

Herr Niklas Nutsch, Studierender der Universität Bielefeld

Frau Prof. Dr. Ursula Walkenhorst, Universität Osnabrück

Vor-Ort-Begutachtung 30.10.2018

Beschlussfassung 14.02.2019

Inhalt

1	Einführung in das Akkreditierungsverfahren	4
2	Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung	6
2.1	Verfahrensbezogene Unterlagen	6
2.2	Studiengangskonzept	10
2.2.1	Strukturdaten des Studiengangs	10
2.2.2	Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen	14
2.2.3	Modularisierung und Prüfungssystem	16
2.2.4	Zulassungsvoraussetzungen	21
2.3	Studienbedingungen und Qualitätssicherung	22
2.3.1	Personelle Ausstattung	22
2.3.2	Sächliche und räumliche Ausstattung	24
2.3.3	Qualitätssicherung im Studiengang	26
2.4	Institutioneller Kontext	28
3	Gutachten	32
3.1	Vorbemerkung	32
3.2	Eckdaten zum Studiengang	33
3.3	Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden	34
3.3.1	Qualifikationsziele	37
3.3.2	Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem	39
3.3.3	Studiengangskonzept	40
3.3.4	Studierbarkeit	42
3.3.5	Prüfungssystem	43
3.3.6	Studiengangbezogene Kooperationen	44
3.3.7	Ausstattung	46
3.3.8	Transparenz und Dokumentation	48
3.3.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung	49
3.3.10	Studiengänge mit besonderem Profilanpruch	50
3.3.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit	51
3.4	Zusammenfassende Bewertung	52
4	Beschluss der Akkreditierungskommission	55

1 Einführung in das Akkreditierungsverfahren

Die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen wird in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010) verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung des Studiengangs durch die Gutachtenden und die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission der Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) orientieren sich an den vom Akkreditierungsrat in den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) vorgegebenen Kriterien. Von Bedeutung ist dabei, ob der zu akkreditierende Studiengang einschlässiges und kohärentes Bild im Hinblick auf gesetzte und zu erreichende Ziele ergibt.

Die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens erfolgt in drei Schritten:

I. Antragstellung durch die Hochschule

Die Geschäftsstelle der AHPGS prüft den von der Hochschule eingereichten Akkreditierungsantrag und die entsprechenden Anlagen auf Vollständigkeit und bezogen auf die Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates und der Vorgaben der Kultusministerkonferenz. Sie erstellt dazu eine zusammenfassende Darstellung des Sachstands (siehe 2.1 bis 2.4), die von der Hochschule geprüft und freigegeben und zusammen mit allen Unterlagen den Gutachtenden zur Verfügung gestellt wird.

II. Vor-Ort-Begutachtung (Peer-Review)

Die Vor-Ort-Begutachtung umfasst Gespräche mit der Hochschulleitung, dem Dekanat bzw. der Fachbereichsleitung, den Programmverantwortlichen und den Studierenden. Sie liefert der Gruppe der Gutachtenden über die schriftlichen Unterlagen hinausgehende Hinweise zum Studiengang. Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung ist die Überprüfung und Beurteilung der Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen. Die Gruppe der Gutachtenden erstellt nach der Vor-Ort-Begutachtung auf Basis der Analyse des Antrags und der eingereichten Unterlagen sowie der Ergebnisse der Vor-Ort-Begutachtung das Gut-

achten (siehe 3). Das Gutachten geht der Hochschule ohne Beschlussempfehlung (siehe 3.4) zur Stellungnahme zu. Zusammen mit allen von der Hochschule eingereichten Unterlagen dient das Gutachten als Grundlage für die Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungskommission (siehe 4).

III. Beschlussfassung der Akkreditierungskommission der AHPGS

Die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission erfolgt auf Basis der von der Hochschule eingereichten Unterlagen, der von der Geschäftsstelle erstellten zusammenfassenden Darstellung des Sachstandes zur Vor-Ort-Begutachtung, dem abgestimmten Votum der Gutachtenden und unter Berücksichtigung der von der Hochschule nachgereichten Unterlagen und der Stellungnahme zum sachlichen Teil des Gutachtens.

Nach der Beschlussfassung der Akkreditierungskommission wird der Bewertungsbericht, der den von der Hochschule freigegebenen Sachstand zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten und den Beschluss der Akkreditierungskommission enthält, gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (beschlossen am 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013, Drs. AR 20/2013) veröffentlicht.

2 Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung

2.1 Verfahrensbezogene Unterlagen

Der Antrag der Brandenburgischen Technischen Universität (BTU) Cottbus – Senftenberg, Standort Senftenberg, Fakultät 4: Soziale Arbeit, Gesundheit und Musik, Institut für Gesundheit, auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs **„Pflegewissenschaft mit integrativer Berufsausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege oder Altenpflege“ (fachhochschulischer Studiengang)** wurde am 29.06.2018 (elektronisch) bzw. am 10.07.2018 (schriftlich) zusammen mit dem Antrag auf Akkreditierung des Bachelorstudienganges „Therapiewissenschaften mit integrativer Berufsausbildung in der Physiotherapie“ (fachhochschulischer Studiengang) und dem konsekutiven Masterstudiengang „Berufspädagogik für Gesundheitsberufe“ (universitärer Studiengang) bei der AHPGS eingereicht. Der Akkreditierungsvertrag zwischen der Hochschule und der AHPGS wurde am 19.12.2017 geschlossen.

Am 25.07.2018 hat die AHPGS der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus – Senftenberg offene Fragen bezogen auf den Antrag auf Akkreditierung des eingereichten Bachelorstudiengangs „Pflegewissenschaft mit integrativer Berufsausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege oder Altenpflege“ mit der Bitte um Beantwortung zugeschickt. Am 03.09.2018 sind die Antworten auf die offenen Fragen (AoF) und weitere Unterlagen bei der AHPGS eingetroffen.

Die Freigabe des Sachstandsberichts durch die Hochschule erfolgte am 25.09.2018.

Neben dem Antrag auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Pflegewissenschaft mit integrativer Berufsausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege oder Altenpflege“ (die Selbstdarstellung der beiden anderen Studiengänge ist in diesen Antrag integriert), den offenen Fragen und den Antworten auf die offenen Fragen finden sich folgende Anlagen:

Anlage 01	Amtliches Mitteilungsblatt der BTU Cottbus – Senftenberg (28.09.2017): Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Pflegewissenschaft mit integrativer Berufsausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege oder Altenpflege“ vom 27. September 2017
-----------	--

Anlage 02	Muster: Kooperationsvertrag zwischen der BTU Cottbus – Senftenberg und dem Kooperationspartner (Praxis) über die Zusammenarbeit bei der Durchführung des Bachelorstudiengangs „Pflegerwissenschaft mit integrativer Berufsausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege oder Altenpflege“ (mit Beirat)
Anlage 03	Muster: Kooperationsvertrag zwischen der BTU Cottbus – Senftenberg und dem Kooperationspartner (Praxis) über die Zusammenarbeit bei der Durchführung des Bachelorstudiengangs „Pflegerwissenschaft mit integrativer Berufsausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege oder Altenpflege“ (ohne Beirat)
Anlage 04	Modulhandbuch Bachelorstudiengang „Pflegerwissenschaft mit integrativer Berufsausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege oder Altenpflege“
Anlage 05	Studiengangstatistik (nur schriftlich; eine elektronische Variante der Studiengangstatistik steht laut Hochschule nicht zur Verfügung)
Anlage 06	Diploma Supplement: „Pflegerwissenschaft mit integrativer Berufsausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege“ (Deutsch) (ein englischsprachiges DS, auch für das Anrechnungsmodell, wird zur Vor-Ort-Begutachtung vorgelegt) (<i>siehe AOF 9</i>)
Anlage 07	Antrag der BTU auf Verlängerung der Genehmigung zur Durchführung der Ausbildung in der Altenpflege und in der Gesundheits- und Krankenpflege im Rahmen des Studiengangs Pflegerwissenschaft vom 12. Juni 2018
Anlage 08	Konzept zur Anrechnung von außerhochschulischen Studienleistungen aufgrund einer erfolgreich absolvierten Berufsausbildung für den Bachelorstudiengang „Pflegerwissenschaft mit integrativer Berufsausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege oder Altenpflege“

Gemeinsame Anlagen (GA2BA-) (1) BA „Pflegerwissenschaft mit integrativer Berufsausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege oder Altenpflege“ (2) BA „Therapiewissenschaften mit integrativer Berufsausbildung in der Physiotherapie“	
GA2BA-A	Übersicht Kooperationseinrichtungen der Bachelorstudiengänge <ul style="list-style-type: none"> a. Kooperationseinrichtungen Bachelor „Therapiewissenschaften“ b. Kooperationseinrichtungen Bachelor „Pflegerwissenschaft“

GA2BA-B	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Verordnungen Nr. 9: Verordnung über die staatliche Anerkennung von Schulen für Gesundheitsberufe im Land Brandenburg vom 25. Februar 2015
GA2BA-C	Leitfaden (bezogen auf die praktische Ausbildung) a. Planungsgespräch b. Verlaufsgespräch c. Abschlussgespräch
GA2BA-D	Amtliches Mitteilungsblatt der BTU Cottbus – Senftenberg (13.09.2016): Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Ba- chelor-Studiengänge an der BTU Cottbus – Senftenberg vom 12. September 2016

Gemeinsame Anlagen (GA3-) (1) BA „Pflegewissenschaft mit integrativer Berufsausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege oder Altenpflege“ (2) BA „Therapiewissenschaften mit integrativer Berufsausbildung in der Physiotherapie“ (3) kMA „Berufspädagogik für Gesundheitsberufe“	
GA3-A	Mitteilungen Amtsblatt der BTU Cottbus (15.04.2011): Neufassung der Richtlinie zur Modularisierung von Studiengängen vom 21. De- zember 2010
GA3-B	Module für das fachübergreifende Studium im Sommersemester 2018
GA3-C	Übersicht Prüfungen und Prüfungsformen in den Studiengängen des Instituts für Gesundheit: - kMA „Berufspädagogik für Gesundheitsberufe“, - BA „Pflegewissenschaft mit integrativer Berufsausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege oder Altenpflege“ - BA „Therapiewissenschaften mit integrativer Berufsausbildung in der Physiotherapie“
GA3-D	Campusplan Standort Senftenberg: - Übungs- und Funktionsräume (mit Nutzungshinweisen) - Seminarräume, Hörsäle (mit Nutzungshinweisen)

GA3-E	Amtliches Mitteilungsblatt der BTU Cottbus – Senftenberg (15.02.2017): Satzung zur Evaluation von Lehre und Studium im Rahmen des Qualitätsmanagements an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus – Senftenberg vom 14. Februar 2017 Anhang 1: Zentrale interne Lehrveranstaltungsevaluation Anhang 2: Zentrale Befragung von Absolventinnen und Absolventen
GA3-F	Leitfaden für Dozentinnen und Dozenten am Institut für Gesundheit
GA3-G	Leitfaden für Modulverantwortliche und Modulkoordinatorinnen und Modulkoordinatoren
GA3-H	Institut für Gesundheit: Leitfaden zur Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit (Stand: 18. April 2017)
GA3-I	Institut für Gesundheit: Bewertungsbogen für Abschlussarbeiten
GA3-J	Maske für die Meldung der Modulinformationen an die Studienkoordination
GA3-K	Vorlage Modulbuch
GA3-L	Lehrevaluation WS 2017/2018, Beispiel 1: Lehrveranstaltung „Versorgungsforschung“
GA3-M	Lehrevaluation WS 2017/2018, Beispiel 2: Lehrveranstaltung „Gestaltung und Steuerung beruflicher Lehr- und Lernprozesse“
GA3-N	Studierende und Studienanfänger (Haupt- und Nebenhörer, ohne Beurlaubte) BTU Cottbus – Senftenberg
GA3-O	Berufungsordnung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus – Senftenberg (BTU) vom 11. April 2018
GA3-P	Lehrverflechtungsmatrix: Hauptamtlich Lehrende im SoSe 2018 (differenziert nach den zu akkreditierenden Studiengängen)
GA3-Q	Lehrverflechtungsmatrix: Lehrbeauftragte im SoSe 2018 (differenziert nach den zu akkreditierenden Studiengängen)
GA3-R	Profil der Lehrenden (Qualifikation, Lehrgebiete, Lehrdeputat)
GA3-S	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur Land Brandenburg: Genehmigungsbescheid vom 9. Mai 2017
GA3-T	Förmliche Erklärung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus – Senftenberg über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung

Der Sachstand zur Vor-Ort-Begutachtung, das Gutachten sowie die Beschlussfassung der Akkreditierungskommission bilden die Grundlage für den Bewertungsbericht.

2.2 Studiengangskonzept

2.2.1 Strukturdaten des Studiengangs

Hochschule	Brandenburgische Technische Universität Cottbus – Senftenberg, Standort Senftenberg
Fakultät/Fachbereich	Fakultät 4: Soziale Arbeit, Gesundheit und Musik, Institut für Gesundheit
Kooperationspartner	15 Kooperationspartner für die Praktika: Kliniken, Institutionen mit ambulanten und stationären Langzeitpflegeeinrichtungen (<i>Stand: Ende September 2018; siehe Antrag GA2BA-A</i>)
Studiengangtitel	„Pflegewissenschaft mit integrativer Berufsausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege oder Altenpflege“ (fachhochschulischer Studiengang)
Abschlussgrad	Bachelor of Science (B.Sc.) (Berufsabschluss in der Gesundheits- und Krankenpflege oder Altenpflege)
Art des Studiums	<ul style="list-style-type: none"> a. Vollzeitstudium für Studierende ohne Berufsabschluss (Modellstudiengang; Primärqualifizierung); ein individuelles Teilzeitstudium ist möglich b. Berufsbegleitendes Teilzeitstudium für Studierende, die bereits einen Abschluss in einem Pflegeberuf vorweisen können (oder verkürztes Vollzeitstudium)
Organisationsstruktur	<ul style="list-style-type: none"> a. Von Montag bis einschließlich Freitag b. Zwei Tage pro Woche im Semester
Regelstudienzeit	Acht Semester
Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS)	240 CP
Stunden/CP	30 Stunden/CP
Workload	Gesamt: 7.200 Stunden Kontaktzeiten: 2.310 Stunden

	Selbststudium: 2.325 Stunden Praktikum: 2.565 Stunden
CP für die Abschlussarbeit	10 CP
Anzahl der Module	38
erstmaliger Beginn des Studiengangs	Wintersemester 2013/2014 (altes Curriculum) Wintersemester 2017/2018 (neues Curriculum)
erstmalige Akkreditierung	Ja
Zulassungszeitpunkt	jeweils zum Wintersemester (<i>siehe Anlage 1, § 5 Abs. 3</i>)
Anzahl der Studienplätze	50 (alle Jahrgänge: 200) (<i>siehe Antrag 1.1.9</i>)
Anzahl bisher immatrikulierter Studierender	69
Anzahl bisherige Absolvierte	10 (<i>Stand: 31.12.2017; siehe Anlage 5</i>)
besondere Zulassungsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> a. Primärqualifizierung: schulische Zulassungsvoraussetzungen; Ausbildungsvertrag mit einer Kooperationseinrichtung der BTU für die praktische Berufsausbildung; Nachweis der gesundheitsberuflichen Eignung b. Studierende mit abgeschlossener Pflegeausbildung: Nachweis der Berufsausbildung zur Altenpflegerin bzw. zum Altenpfleger, zur Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. zum Gesundheits- und Krankenpfleger, zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin bzw. zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
Umfang der Anrechnung außerhochschulischer Leistungen	Studierenden mit abgeschlossener Pflegeausbildung wird die Berufsausbildung gemäß § 6 Abs. 5 der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung mit bis zu 50 % auf das Studium angerechnet (<i>siehe Anlage 1</i>)
Studiengebühren	Keine (Semestergebühr 280,73,- Euro)

Tabelle 1: Strukturdaten des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang „Pflegerwissenschaften mit integrativer Berufsausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege oder Altenpflege“ ist ein „fachhochschulischer“ Studiengang mit integrierter Ausbildung zur Altenpflegerin

bzw. zum Altenpfleger oder zur Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. zum Gesundheits- und Krankenpfleger (Primärqualifizierung). Der Studiengang ist ein Modellstudiengang gemäß § 4 Abs. 6 Alten- bzw. Krankenpflegegesetz zur akademischen Ausbildung in den Pflegeberufen (*siehe Anlage 1, § 2 Abs. 1*). Der am 24.09.2013 genehmigte Modellstudiengang wurde vom zuständigen Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur bis zum in Kraft treten des Pflegereformgesetzes am 01.01.2020 verlängert (*siehe Anlage 7*). Im Studiengang wird auch Personen, die eine Ausbildung zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger, zur Gesundheits- und Krankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Krankenpfleger an einer kooperierenden staatlich anerkannten Schule absolvieren oder die bereits eine Ausbildung in einem dieser Pflegeberufe abgeschlossen haben, die Möglichkeit gegeben, einen Bachelor-Abschluss in Pflegewissenschaft zu erwerben (*siehe Anlage 1, § 2 Abs. 2*). Die jeweilige Ausbildung wird dabei gemäß § 6 Abs. 5 der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung mit 118 CP (knapp 50 Prozent) pauschal auf das Studium angerechnet (*siehe Anlage 1, § 6 Abs. 6*). Die angerechneten Module sind im „Konzept zur Anrechnung von außerhochschulischen Studienleistungen aufgrund einer erfolgreich absolvierten Berufsausbildung“ gelistet und den Studierenden auch bekannt (*siehe Anlage 8, S. 3; siehe auch AOF 2*).

Der Bachelorstudiengang ist als ein acht Semester umfassendes Vollzeitstudium (primärqualifizierende Variante) bzw. berufsbegleitendes Teilzeitstudium (für Personen mit abgeschlossener Pflegeausbildung) konzipiert, indem insgesamt 240 CP gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht dabei einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamt-Workload des Studiums beträgt 7.200 Stunden. Er gliedert sich in 2.310 Stunden Kontaktzeit, 2.325 Stunden Selbstlernzeit und 2.565 Stunden Praxis. Pro Studienhalbjahr werden 30 CP vergeben. Ein Studienverlaufsplan, der den Ablauf des Studiums exemplarisch zeigt, ist dem Antrag beigelegt (*siehe Anlage 1, Anhang 2*).

Voll- und Teilzeitstudium sind miteinander verzahnt. Die Studierenden mit Berufsabschluss besuchen aufgrund der Anerkennung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen eine reduzierte Anzahl von Modulen, die gemeinsam mit den Studierenden ohne Berufsabschluss absolviert werden. Die entsprechenden Präsenzveranstaltungen werden an zwei Tagen wöchentlich (jeweils 5-7 Stunden) angeboten (langfristig festgelegt). Insgesamt entstehen für die Stu-

dierenden mit Berufsabschluss Präsenzstunden im Umfang von 85 SWS (1275 Stunden), so die Antragsteller (*siehe AOF 1*).

Im Rahmen der primärqualifizierenden Studienvariante kooperieren die Hochschule und der Studiengang mit 15 Einrichtungen der Kranken- und Altenpflege (*siehe Anlage GA2BA-A*) im Sinne der Sicherstellung der praktischen Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz und dem Altenpflegegesetz. Die Bedingungen der Kooperation orientieren sich zum einen an den gesetzlichen Anforderungen und zum anderen an den Qualitätsanforderungen der Hochschule (*siehe Antrag 1.2.6 und Anlage GA2BA-B*). Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Kooperationspartner sind in einem Kooperationsvertrag geregelt (*siehe Anlage 2 und Anlage 3*). Die Studierenden der Pflegewissenschaft schließen Ausbildungsverträge mit den jeweiligen Kooperationspartnern ab. Die Praktika sind curricular in den Praxismodulen I bis IX verankert.

Der Studiengang verfügt über 50 Studienplätze pro Wintersemester. Die Zulassung erfolgt jedes Jahr jeweils zum Wintersemester.

Nach dem „erfolgreichen Abschluss von Studium und integrativer Ausbildung“ verleiht die BTU Cottbus – Senftenberg den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) (*siehe Anlage 1, § 3 Abs. 2*). Das heißt: „Der erfolgreiche Abschluss des Studiums setzt das Bestehen der ins Studium integrierten staatlichen Berufsabschlussprüfung als Altenpflegerin bzw. Altenpfleger oder Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Krankenpfleger voraus“ (*siehe Anlage 1, § 3 Abs. 2*). Die Berufsabschlussprüfungen finden in der Regel zum Ende des siebten Semesters statt, so die Antragsteller. Sie umfassen einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil. „Im Studiengang Pflegewissenschaft werden für jeden Prüfungsteil Vornoten aus zwei anderen Modulen (schriftlich und mündlich) bzw. aus einem anderen Modul (praktisch) gebildet, die zu 30 % in die Berechnung der Noten der Berufsabschlussprüfungen einfließen“. Die Berufsabschlussprüfungen orientieren sich an der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung des Berufes (*siehe Antrag 1.2.3, S. 25f.*).

Die Bachelor-Urkunde und das Bachelor-Zeugnis werden durch ein Diploma Supplement (DS) ergänzt (*siehe Anlage 6; das vorliegende DS ist das alte, auf 180 CP angelegte DS; das neue, auf 240 CP angelegte DS, wird vor Ort ausgelegt*). Dieses gibt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium. Informationen über den durch Anrechnung außerhochschulisch erwor-

bener Kompetenzen ersetzten Teil des Studiums, die sich auf den Umfang und die Art der Ersatzleistungen beziehen, werden gemäß § 6 der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung im Transcript of Records ausgewiesen (*siehe Anlage 6, § 6*). Darauf wird in den Diploma Supplements des jeweiligen Studienganges unter Punkt 4.3 „Einzelheiten zum Studiengang“ Bezug genommen (*siehe Antrag 1.5.5*).

Das Institut für Gesundheit beteiligt sich aktiv an der lehr-lernbezogenen Digitalisierungsstrategie der BTU, so die Antragsteller. Aktuell „stehen die Produktion von audio-visuellen Lehrmedien, die Aufzeichnung von Vorlesungen, Onlineberatungen sowie die Bereitstellung von Lehrmaterialien auf der Lernplattform `Moodle` an vorderster Stelle“ (*siehe Antrag 1.2.5*).

Laut Antragsteller werden im Studiengang die Forschungsthemen am Institut bzw. der professoral Lehrenden mit einbezogen (*siehe Antrag 1.2.7*).

Die Lehrveranstaltungen finden auf Deutsch statt. Definierte Lehrveranstaltungen in Form von Übungen werden z.T. in englischer Sprache unterrichtet (*siehe Antrag 1.2.8*). Die Förderung der Mobilität von Studierenden ist der BTU ein wichtiges Anliegen, so die Antragsteller. Das bestehende internationale Partnerschaftsnetzwerk bildet die Grundlage für die Etablierung der studienbezogenen Auslandsaufenthalte. Als „Mobilitätsfenster“ ist das sechste Semester vorgesehen. Das Praxismodul VI (im sechsten Semester) kann im Ausland durchgeführt werden. Der Studienplan wurde laut Antragsteller so organisiert, dass ab dem sechsten Semester zwei Praxissemester aufeinander folgen, so dass ein längerer Auslandsaufenthalt möglich ist. Bei Studierenden mit Ausbildungsvertrag müssen allerdings die jeweiligen Kooperationspartner zustimmen (*siehe Antrag 1.2.9*).

2.2.2 Qualifikationsziele, Arbeitsmarkt und Berufschancen

Das Studium „Pflegerwissenschaft mit integrativer Berufsausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege oder Altenpflege“ soll die Studierenden laut der fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung dazu befähigen, für die Steuerung und Gestaltung von hochkomplexen Pflege- und Berufssituationen Verantwortung zu übernehmen und diese auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu gestalten und zu evaluieren. Die Studierenden sollen durch das Studium in die Lage versetzt werden, auf Basis eines differenzierten pflegerischen Assessments präventive, kurative, rehabilitative und

palliative Pflegeinterventionen in verschiedenen Settings des Gesundheitssystems zu planen, anzuwenden und zu evaluieren. Der Studiengang soll die Studierenden befähigen, professionelle Beziehungen zu Menschen mit Gesundheits- und Pflegeproblemen aufzunehmen und Unterstützung, Beratung und Anleitung in gesundheits- und pflegerelevanten Fragen fachkundig zu gewährleisten. Die Studierenden werden durch das Studium in die Lage versetzt, mit verschiedenen Akteuren des Gesundheits- oder Sozialwesens klientenorientiert zusammenzuarbeiten, ihr Handeln an rechtlichen, gesellschaftlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen auszurichten und zur Qualitätssicherung und Innovation der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung beizutragen (*siehe Anlage 1, § 2 Abs. 3-6 und Antrag 1.3.2*).

Das Curriculum des im Wintersemester 2013/2014 erstmals angebotenen Studiengangs wurde aufgrund von „Umsetzungsproblemen“ (*siehe Antrag S. 40f.*) und neuem Lehrpersonal im Jahr 2016 einer Revision unterzogen. Seit dem Wintersemester 2017/2018 wird das neue Curriculum umgesetzt. Dem neuen Curriculum zugrunde liegen nun die übergreifenden Prinzipien der Wissenschaftsorientierung, der Subjekt- und Bildungsorientierung sowie der Professionsorientierung. Darüber hinaus orientiert sich das Curriculum u. a. am „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ und am „Fachqualifikationsrahmen Pflege für die hochschulische Bildung“ (*ausführlich dazu Antrag 1.3.3*). Die Kompetenzen auf der Bachelorebene und ihre exemplarische Verortung im Curriculum sind im Antrag ausführlich beschrieben (*siehe Antrag 1.3.3, S. 44-50*). Auch die Studienstruktur ist im Antrag dargestellt (*siehe Antrag 1.3.4, S. 56f.*).

Laut Antragsteller werden die Absolvierenden in der direkten Versorgung der Patientinnen und Patienten zusammen mit den berufsschulisch und anders qualifizierten Fachkräften arbeiten. Sie sollen patientenbezogene Aufgaben wie Prozesssteuerung im Sinne der primären Pflegeverantwortung, einzelfallorientierte Interventionen in komplexen Pflegesituationen, Evaluation des Behandlungs- und Betreuungsverlaufes mit Anpassung der Ziele und Interventionen, Beratung, Anleitung und Information von pflegebedürftigen Menschen und ihrer Angehörigen, aber auch übergreifende Aufgaben wie Mitwirkung bei der Entwicklung und Verantwortung für die Umsetzung evidenzbasierter und/oder interprofessioneller einrichtungsspezifischer Leitlinien/Standards, die Evaluation der Versorgungs- und Betreuungsqualität und die Weiterentwicklung der Pflege

durch Unterstützung empirischer Pflegeforschung übernehmen (*siehe Antrag 1.4.1*).

Angesichts 355.000 fehlender Pflegekräfte im Jahr 2030 ist die Einmündung der Absolvierenden in den Arbeitsmarkt gesichert. Allerdings münden die Absolvierenden primärqualifizierender Pflegestudiengänge bisher nicht durchgängig in den pflegerischen Berufsalltag ein. Dafür gibt es viele – auch tarifliche – Gründe und Hürden. Diese Aussage bestätigt sich auch bezogen auf die bisherigen Absolvierenden des Studiengangs, so die Antragsteller (*ausführlich dazu Antrag 1.4.2, S. 63f.*)

2.2.3 Modularisierung und Prüfungssystem

Der Bachelorstudiengang „Pflegerwissenschaften mit integrativer Berufsausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege oder Altenpflege“ besteht aus 38 Modulen (mit einem Gesamtumfang von insgesamt 240 CP), die sieben Modulbereichen zugeordnet sind: Modulbereich I (MB I) „Individuum, Institution und Gesellschaft“ (Sechs Module, zusammen 30 CP), Modulbereich II „Gestaltung des Pflegeprozesses“ (Vier Module, zusammen 20 CP), Modulbereich III „Pflegephänomene im Kontext“ (Elf Module, zusammen 55 CP), Modulbereich IV „Pflegerwissenschaften“ (Vier Module, zusammen 19 CP), Modulbereich V „Wahlpflicht“ (Drei Module, zusammen 16 CP), Modulbereich VI „Praktika“ (Neun Module, zusammen 90 CP) und Modulbereich VII „Abschlussmodul“ (10 CP) (*siehe Anlage 1, Anhang, und Anlage 4*). Das Lehrangebot ist modularisiert. Das Studium gliedert sich in 35 Pflichtmodule, zwei Wahlpflichtmodule (mit vier Optionen) sowie ein fachübergreifendes Modul (FÜS-Modul) (*siehe Antrag 1.2.1, Tab. 3, S. 22*). Alle Module werden vom Institut für Gesundheit angeboten. Eine Ausnahme bildet Modul 30 „Fachübergreifendes Studium“ (FÜS). Hier ist ein Modul aus dem BTU-FÜS-Modulkatalog zu wählen (*GA3-B*). Der FÜS-Angebotskatalog wird semesterweise erstellt (*siehe Antrag 1.2.2*). Aktuell gibt es ein Modul (fünf CP), das als gemeinsames Modul für beide Bachelorstudiengänge vorgesehen ist: Wahlmodul BP 35a „Grundlagen der Berufspädagogik“ (das Wahlmodul BP 36a „Lernorte und Lernprozesse in der beruflichen Praxis“ ist nur eine reguläre Wahlmöglichkeit im vorliegenden Studiengang). Weiterhin werden in einigen Modulen gemeinsame Veranstaltungen unter Einbeziehung von Studierenden aus dem Bachelorstudium „Therapiewissenschaften mit integrativer Berufsausbildung in der Physiotherapie“ durchgeführt (*siehe AOF 7*). Die Module sind i. d. R. auf 5 CP angelegt (Ausnahme:

Praxismodule und Bachelorarbeit). Alle Module werden jeweils innerhalb eines Semesters abgeschlossen.

Folgende Module werden angeboten:

Nr.	Modulbereiche und Modulbezeichnung	Sem.	CP
1	MB 1: Pflege als Studium, Beruf und Wissenschaft	1	5
2	MB 2: Einführung in den Pflegeprozess und Gestaltung erster Pflegesituationen	1	5
3	MB 3: Pflegephänomene im Kontext von Bewegung – Grundlagen	1	5
4	MB 1: Einführung in Gesundheits- und Sozialwissenschaften	1	5
5	MB 6: Praxismodul Pflege I	1	10
6	MB 3: Pflegephänomene im Kontext von Stoffwechselprozessen – Ernährung	2	5
7	MB 3: Pflegephänomene im Kontext von Stoffwechselprozessen – Ausscheidung	2	5
8	MB 2: Gestaltung des Pflegeprozesses – Kommunikation, Beziehungsgestaltung, Ethik	2	5
9	MB 4: Einführung in Wissenschaftstheorie und Pflegeforschung	2	5
10	MB 6: Praxismodul Pflege II	2	10
11	MB 3: Pflegephänomene im Kontext von Vitalprozessen – Kreislauf	3	5
12	MB 3: Pflegephänomene im Kontext von Vitalprozessen – Atmung	3	5
13	MB 1: Gesundheits-/Sozialpolitik und Recht	3	5
14	MB 2: Arbeitsorganisation und Qualitätsmanagement in der pflegerischen Versorgung	3	5
15	MB 6: Praxismodul Pflege III	3	10
16	MB 3: Pflegephänomene im Kontext von Bewegung – Verletzungen und Strukturveränderungen	4	5
17	MB 3: Pflegephänomene im Kontext von alter werden und alt sein	4	5

18	MB 1: Gesundheit im höheren Lebensalter	4	5
19	MB 4: Modelle und Theorien der Pflege	4	5
20	MB 6: Praxismodul Pflege IV	4	10
21	MB 3: Pflegephänomene im Kontext von sensomotorischen Prozessen	5	5
22	MB 3: Pflegephänomene im Kontext von psychischen Prozessen	5	5
23	MB 1: Gesundheit im Erwachsenenalter	5	5
24	MB 4: Evidenzbasierte Pflege I	5	5
25	MB 6: Praxismodul Pflege V	5	10
26	MB 3: Pflegephänomene im Kontext von Schwangerschaft, Geburt und Kindheit	6	5
27	MB 1: Gesundheit im Kindes- und Jugendalter	6	5
28	MB 6: Praxismodul Pflege VI	6	12
29	MB 6: Praxismodul Pflege VII	6	8
30	MB 5: Fachübergreifendes Studium (hier ist ein Modul aus dem BTU-FÜS- Modulkatalog zu wählen) (<i>siehe Anlage GA3-B</i>)	7	6
31	MB 3: Pflegephänomene im Kontext von onkologischer und palliativer Pflege	7	5
32	MB 2: Information, Beratung und Anleitung in der pflegerischen Versorgung	7	5
33	MB 4: Evidenzbasierte Pflege II	7	4
34	MB 6: Praxismodul Pflege VIII	7	10
35	MB 5 Wahlpflicht aus:		
	a. Grundlagen der Berufspädagogik	8	5
	b. Projektmanagement und Gestaltung eines interprofessionellen Versorgungskonzeptes	8	5
	c. Study Nurse – Aufbau und Durchführung klinischer Studien	8	5
	d. Wund- und Schmerzmanagement	8	5
36	MB 5 Wahlpflicht aus:		
	a. Lernorte und Lernprozesse in der beruflichen Praxis	8	5
	b. Führen und Managen	8	5
	c. Epidemiologie von Pflegephänomenen	8	5

	d. Kontinenz-Beratung	8	5
37	MB VII: Bachelor-Arbeit	8	10
38	MB 6: Praxismodul Pflege IX	8	10
	Gesamt		240

Tabelle 2: Modulübersicht

Die Modulbeschreibungen im Modulkatalog (*siehe Anlage 4*) sind formal wie folgt aufgebaut bzw. enthalten Informationen zu folgenden Themen: Modulkennzeichen, Modulbezeichnung (deutsch/englisch), Moduleinführung, Modulverantwortung, Leistungspunkte (CP), Angebotsturnus, Dauer, Teilnahmebegrenzungen, empfohlene Studienphase, Voraussetzungen der Teilnahme, Modulprüfung (mit zu erbringenden Prüfungsleistung), Lehrformen, Veranstaltungen zum Modul, Qualifikationsziele / Kompetenzen, Inhalte des Moduls, Literatur, mögliche interdisziplinäre Lernanteile.

Als grundlegende Lehrformate sind Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte und Praxisphasen vorgesehen. Als Lehr- und Lernkonzepte kommen insbesondere das Problemorientierte Lernen (und andere Formen von Fallarbeit), Forschendes Lernen bzw. Projektarbeit und Journal Clubs zum Tragen. Da in den Studiengängen an drei Lernorten gelernt wird (Hochschule, Skills-Lab, Berufspraxis) müssen die didaktischen Konzepte lernortgerecht eingesetzt, aufeinander abgestimmt und z. T. mit den Praxiseinrichtungen vor Ort diskutiert werden (*siehe Antrag 1.2.4*). Im Studiengang sind 2.565 Stunden Praktikum als hochschulische Studienphasen in neun Praxismodulen ausgewiesen (zusammen 90 CP).

Zurzeit stehen laut Antragsteller ausreichende Praktikumsplätze für den Studiengang zur Verfügung, u.a. auch, weil ein Teil der Studienplätze durch Studierende mit Berufsausbildung, die keinen Praktikumsplatz benötigen, belegt wird. Das Angebot an Praktikumsplätzen für die integrierte Altenpflegeausbildung übersteigt zurzeit die Anzahl der Bewerbenden. Für die integrierte Gesundheits- und Krankenpflegeausbildung müssten bei Vollauslastung neue Kooperationspartner gewonnen werden. Zurzeit warten die entsprechenden Institutionen jedoch die Auswirkungen des Pflegeberufereformgesetzes ab, weil sie davon ausgehen, dass dann keine Ausbildungsvergütung zu zahlen ist (*siehe dazu AOF 5*).

Im Hinblick auf das Prüfungssystem teilt die Hochschule mit, dass die Grundsätze des Prüfungswesens in der an der BTU zum Wintersemester 2016/2017 in Kraft getretenen neuen Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelorstudiengänge neu gefasst wurden (*siehe Anlage GA2BA-D*). Ein wesentliches Merkmal der neuen Ordnung gemäß § 12 Abs. 1 ist die Unterscheidung der Modulprüfungen in „Modulabschlussprüfungen“ mit einer das gesamte Modul abschließenden Prüfung am Ende des Moduls und das sogenannte „Continuous Assessment“ (MCA) mit mehreren semesterbegleitenden Teilleistungen. Eine Übersicht über die Anzahl und die Art der Modulprüfungen findet sich in einer Anlage zum Antrag. Die Übersicht zeigt, dass die Prüfungsarten verschiedene Kompetenzen und Bildungsziele fokussieren (*GA3-C*).

Eine Wiederholung der Prüfungen ist gemäß § 7 der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung bis zu zweimal möglich. Modulprüfungen, die gleichzeitig Teil der Berufsabschlussprüfung sind, können jedoch nur einmal wiederholt werden (*siehe Anlage 1, § 7*). Die staatlichen Prüfungen (Berufsabschlussprüfungen) sind in die Modulprüfungen integriert. Die Berufsabschlussprüfungen finden in der Regel zum Ende des siebten Semesters statt (*siehe Antrag 1.2.3, S. 25*).

Die ECTS-Einstufung entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide ist in § 15 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelorstudiengänge geregelt (*siehe Anlage GA2BA-D*). Laut § 15 Abs. 6 soll als Grundlage für die transparente Übertragung im Europäischen Hochschulraum die statistische Verteilung der erzielten Gesamtnoten für jeden Studiengang über einen Zeitraum von mindestens zwei Absolventenjahrgängen ermittelt und als Tabelle (ECTS-Einstufungstabelle) den Abschlussdokumenten beigelegt werden. Für den zu akkreditierenden Studiengang liegen daher noch keine Berechnungen vor (*siehe Antrag 1.2.3, S. 26*).

Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen ist in § 22 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelorstudiengänge (*siehe Anlage GA2BA-D*) gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt. Leistungen aus früheren Studien sind anzuerkennen, sofern sie sich nicht wesentlich von denen des gewählten Studiengangs unterscheiden. Ein wesentlicher Unterschied ist insbesondere dann gegeben, wenn bei Anerkennung der Leistung der Studienerfolg gefährdet ist, weil die Leistung, für die eine

Anerkennung beantragt wird, eine für den Studienerfolg erforderliche Kompetenz nicht umfasst.

Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Leistungen ist in § 22 Abs. 4 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelorstudiengänge geregelt (*siehe Anlage GA2BA-D*). Weitere Bestimmungen finden sich in der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung unter § 6 Abs. 5 (*siehe Anlage 1*).

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in § 7 der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung (*siehe Anlage GA2BA-D, § 7*).

2.2.4 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen für den jeweils gewählten Bachelorstudiengang ergeben sich aus § 9 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der jeweils geltenden Fassung. Die Immatrikulationsvoraussetzungen sind in der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung (*siehe Anlage GA2BA-D, § 4*) sowie in der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung (*siehe Anlage 1, § 4*) geregelt (*siehe dazu auch AOF 6*).

Schulische Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 9 BbgHG sind: „Allgemeine Hochschulreife“ (auch von Deutschen Auslandsschulen) oder „fachgebundene Hochschulreife“ (Fachabitur) oder „fachgebundene Fachhochschulreife“ oder „Fachhochschulreife“ oder „Meisterprüfung in einem für das beabsichtigte Studium geeigneten Beruf“ oder „Abschluss der Sekundarstufe I oder einen gleichwertigen Abschluss und eine geeignete Berufsausbildung mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung“.

Die für den zu akkreditierenden Studiengang spezifischen Zulassungsvoraussetzungen finden sich in § 4 der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Pflegerwissenschaften mit integrativer Berufsausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege oder Altenpflege“ (*siehe Anlage 1, § 4*). Dort heißt es: „Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber schließen mit einer Kooperationseinrichtung der BTU einen Ausbildungsvertrag für die praktische Berufsausbildung nach den Regelungen des Altenpflege- oder Krankenpflegegesetzes über eine Ausbildung zur Altenpflegerin

bzw. zum Altenpfleger oder zur Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. zum Gesundheits- und Krankenpfleger ab“.

„Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die vor der Aufnahme des Studiums eine entsprechende erfolgreiche Berufsausbildung zur Altenpflegerin bzw. zum Altenpfleger, zur Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. zum Gesundheits- und Krankenpfleger, zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin bzw. zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger nachgewiesen haben, können ebenfalls zugelassen werden“. Die Berufsausbildung wird gemäß § 6 Abs. 5 der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung mit bis zu 50 % auf das Studium angerechnet (*siehe Anlage 1*).

„Ebenfalls zugelassen werden können Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre theoretische und praktische Berufsausbildung zur Altenpflegerin bzw. zum Altenpfleger oder zur Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. zum Gesundheits- und Krankenpfleger an einer kooperierenden, staatlich anerkannten Schule absolvieren“. Die Berufsausbildung wird gemäß § 6 Abs. 6 der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung auf das Studium angerechnet. Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Hochschule (*siehe Anlage 1*).

Weiter gelten die weitergehenden Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen für die praktische Ausbildung gemäß den Berufsgesetzen. Nachzuweisen ist insbesondere die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufes (*siehe dazu Anlage 1, Anhang 4, § 2*).

Die BTU trägt die Gesamtverantwortung für das Modellvorhaben. Sie ist neben der Durchführung des Studiums für die inhaltliche und organisatorische Abstimmung und Sicherstellung aller Ausbildungsbestandteile verantwortlich (*siehe Anlage 1, Anhang 4, § 1 Abs. 2*).

2.3 Studienbedingungen und Qualitätssicherung

2.3.1 Personelle Ausstattung

Im Bachelorstudiengang „Pflegerwissenschaften mit integrativer Berufsausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege oder Altenpflege“ sind bei Vollausslastung (50 Studierende) insgesamt 273 SWS an Lehre zu erbringen (*siehe Antrag 2.1.1, Tab. 13*).

Dem Institut für Gesundheit stehen (Stand: 01.03.2018) für die Lehre in den (eingangs genannten) drei zu akkreditierenden Studiengängen insgesamt sechs

VZÄ Professuren mit einer Lehrkapazität von insgesamt 64 SWS sowie 20,6 VZÄ wissenschaftlich Mitarbeitende zur Verfügung (*siehe Antrag 2.1.1, Tab. 17 und Anlage GA3-R*). Dem zu akkreditierenden Studiengang „offiziell“ (über Denomination des Fachbereichs) zugeteilt sind 1,5 Professuren (Denomination: „Pflegerwissenschaft und klinische Pflege“ sowie Denomination „Pflegerwissenschaft und Pflegedidaktik“) sowie neun wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (*siehe Antrag 2.1.1, Tab. 14*). Zum Wintersemester 2019/2020 ist die Einrichtung einer Juniorprofessur für Pflegewissenschaft geplant (*siehe AOF 3*). Je nach Modulinhalt übernehmen jedoch auch Professorinnen und Professoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus anderen Bereichen die Lehre (z.B. aus der Pädagogischen Psychologie und den Gesundheitswissenschaften), so die Antragsteller (*siehe AOF 3*). Der Anteil der hauptamtlichen Lehre, der professoralen Lehre sowie der Lehre, die durch Lehrbeauftragte erbracht wird, ist bezogen auf das Sommersemester 2018 beispielhaft im Antrag dargestellt: 85 % der Lehre wird von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, 9 % von Professorinnen und Professoren und 6 % von Lehrbeauftragten erbracht (*siehe Antrag 2.1.1, Tab. 14*).

Bezogen auf die drei zu akkreditierenden Studiengänge müssen laut Berechnung der Antragsteller bei Vollausslastung in jedem Wintersemester 339 SWS (Sommersemester 412 SWS) abgedeckt werden (*siehe Antrag, 2.1.1, Tab. 13*). Die zu erbringende SWS-Zahl erhöht sich durch die Gruppeneinteilung, so die Antragsteller. Demgegenüber steht eine Kapazität von 82 SWS, die durch Professorinnen und Professoren, und 205 SWS, die durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erbracht werden. D.h., 287 SWS werden durch hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und 44 SWS durch externe Lehrbeauftragte gelehrt. Dies entspricht einem Anteil an hauptamtlichen Lehrkräften von 86,7 % (*siehe AOF 3*).

In der Personalplanung bzw. dem Lehrpersonal-Aufwuchs ist laut Antragsteller eingeplant, dass die Studienkohorten je Studiengang entsprechend der Lehrformate in Gruppen aufgeteilt werden: Seminare werden mit max. 30 Studierenden und Übungen mit max. 20 Studierenden durchgeführt (*siehe AOF 3*).

Die Professorinnen und Professoren haben unterschiedliche Lehrverpflichtungen (8 SWS, 12 SWS oder 18 SWS) und teilweise Lehrermäßigungen aufgrund von Aufgaben in der Selbstverwaltung. Alle sind in Vollzeit angestellt.

Die Lehrverflechtungsmatrix „Hauptamtlich Lehrende“ im Sommersemester 2018 nennt Titel und Qualifikation der Lehrenden, den Umfang der Lehrverpflichtung sowie die Module, in den gelehrt wird (*siehe Anlage GA3-P*). Eine Lehrverflechtungsmatrix „Lehrbeauftragte“ für das Sommersemester 2018 liegt ebenfalls vor (*siehe Anlage GA3-Q*).

Lehrbeauftragte werden von den Modulkoordinatorinnen bzw. -koordinatoren auf der Basis von fachlichen Kriterien wie Expertise oder Lehrerfahrungen bestimmt (*siehe Antrag 2.1.2*).

Das akademische und nichtakademische Personal der BTU wird laut Antragsteller mit den Instrumenten der Personalentwicklung gezielt gefördert. Universitätsweite Angebote zur internen Weiterbildung für Mitglieder und Angehörige der BTU werden durch das Weiterbildungszentrum (WBZ) am Zentralcampus koordiniert. Ein Schwerpunkt sind hochschuldidaktische Angebote zur Verbesserung der Qualität der Lehre. Sie werden in Zusammenarbeit mit dem „Netzwerk Studienqualität Brandenburg“ zur Verfügung gestellt. U.a. existiert ein Weiterbildungsprogramm für Lehrende mit dem Titel „Zertifikat Hochschullehre Brandenburg“, in dem hochschuldidaktische Grundlagen vermittelt und individuelle Schwerpunkte für ausgewählte Themenbereiche gesetzt werden (*siehe Antrag 2.1.3*).

Weiteres Personal (Sekretariat, Studiengangkoordination) ist im Antrag in einer Tabelle gelistet (*siehe Antrag 2.2*).

2.3.2 Sächliche und räumliche Ausstattung

Dem Antrag auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Pflegerwissenschaften mit integrativer Berufsausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege oder Altenpflege“ ist eine förmliche Erklärung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus – Senftenberg über die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung beigefügt (*siehe Anlage GA3-T*).

Dem Institut für Gesundheit und den darin verorteten Studiengängen stehen am Campus Senftenberg 33 Räume zur Verfügung (Büros, Seminarräume, Übungs- und Funktionsräume, Skills-Labs, Hörsäle, Arbeitsplätze für studentische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Fachschaften usw.). Laut Antragsteller werden perspektivisch weitere Räume benötigt. Alle Seminarräume und Skills-Labs sind mit Beamer, Dozenten-PC und Audiosystem ausgestattet. Zur Ausleihe stehen Laptops, Projektoren, Lautsprecher, Präsenter und Kameras sowie Präsentationswände, Flipcharts und Moderationskoffer zur Verfügung.

Aktuell erarbeitet die Hochschulleitung ein Flächennutzungskonzept für den Campus Senftenberg (*zu den Details siehe Anlage GA3-D und Antrag 2.3.1*).

Die Universitätsbibliothek ist als Dienstleistungseinrichtung zuständig für die wissenschaftliche Literatur- und Informationsversorgung. Sie ist räumlich gegliedert in die Bibliothek am Zentralcampus sowie die Standortbibliotheken in Cottbus – Sachsendorf und in Senftenberg. Der Gesamtbestand umfasst mehr als eine Million Medien. Der größte Teil der Printmedien wird an den drei Bibliotheksstandorten frei zugänglich als Präsenz- und Ausleihbestand angeboten. Ergänzend werden für Studium, Lehre und Forschung zunehmend auch digitale Informationsressourcen bereitgestellt: aktuell ca. 98.000 E-Books, ca. 24.000 E-Journals sowie ca. 300 Fachdatenbanken. Die Standortbibliothek in Senftenberg ist montags bis donnerstags von 9.00 – 18.00/19.00 Uhr, freitags von 9.00 – 14.00 Uhr und samstags von 9.00 – 12.00 Uhr geöffnet. In den Prüfungszeiträumen werden die Öffnungszeiten am Wochenende erweitert, so die Antragsteller (*siehe Antrag 2.3.2*).

Am Standort Senftenberg befinden sich vor allem Monografien und Fachzeitschriften mit den Schwerpunkten Pflegewissenschaft, Therapiewissenschaften, Medizin, Anatomie, Physiologie, Gesundheitswissenschaften, überwiegend deutsch- aber auch englischsprachig. Weiterhin stehen Standardwerke der Psychologie und Soziologie, zum wissenschaftlichen Arbeiten sowie dem Umgang mit Medien und IT zur Verfügung. Der Bestand an pädagogischer Fachliteratur hat einen Schwerpunkt auf berufspädagogische Standardwerke. Allgemeine erziehungswissenschaftliche und psychologische Fachliteratur kann zudem über die Zentralbibliothek Cottbus bestellt werden (*siehe dazu AOF 4*).

Die Studierenden haben Zugang zu folgenden fach- und studiengangrelevanten Datenbanken (mit Download-Möglichkeiten aus Zeitschriften, zu denen Lizenzen vorhanden sind): CareLit, Cochrane, Springer E-Books, PsyJournals, OLC Bildungsforschung. Zudem besteht ein Zugang zu zahlreichen elektronischen Fachzeitschriften aus den Bereichen Pflegewissenschaft, Therapie- und Sportwissenschaften, Gesundheitswissenschaften, Pädagogik, Medizin und Psychologie. Die bibliotheksbezogenen Ausgaben des Instituts für Gesundheit 2016 – 2018 sind im Antrag gelistet (*siehe Antrag 2.3.2*).

Für die zentrale IT-Versorgung ist das Universitätsrechenzentrum zuständig. Es bietet u. a.: Internet-Informationsdienste, Einwahl-Service für Heimarbeitsplätze, einen Print- und Plot-Dienst, Softwaredistribution und Lizenzverwaltung.

Die Standorte sind funkvernetzt (WLAN). Am Institut für Gesundheit stehen den Studierenden zwei PC-Pools mit jeweils zwölf Endgeräten zur Verfügung. Sie sind wochentags von 07.00 – 20.00 Uhr geöffnet. Des Weiteren verfügt der Standort über ein Multimediazentrum, das für diesbezügliche Dienstleistungen zuständig ist (*siehe Antrag 2.3.3*).

Für die Einrichtung der gesundheitsbezogenen Studienangebote insgesamt stellt die Landesregierung Brandenburg seit 2014 jährlich 3,2 Millionen Euro zur Verfügung. Mit diesen Mitteln wurden die bisherige Infrastruktur und Lehrmittel beschafft. Auch für die kommenden Jahre sind größere Investitionen geplant. Die in den Haushaltsplan des Instituts für Gesundheit eingestellten Finanzmittel für die Jahre 2018 und 2019 sind im Antrag differenziert dargestellt (*siehe Antrag 2.3.4, S. 94*).

Neben den direkt dem Institut zugewiesenen Mitteln erhält jede Professur eigene, in den Berufsverfahren vereinbarte Budgets. Seit 2013 wurden am Institut für Gesundheit ca. 1,9 Millionen Euro an Drittmittel eingeworben (*zu den Details siehe Antrag 2.3.4, S. 95*).

2.3.3 Qualitätssicherung im Studiengang

Ein standortübergreifendes Qualitätsmanagementsystem für die BTU, das sich am studentischen Lebenszyklus orientiert, wird im Hochschulentwicklungsplan beschrieben, der Ende 2015 in Kraft getreten ist. In diesem Zusammenhang wurde auch eine neue Evaluationssatzung erarbeitet (*siehe Anlage GA3-E*).

Die Präsidentin bzw. der Präsident ist im Rahmen ihrer bzw. seiner koordinierenden Funktion bezüglich der Tätigkeiten der Fakultäten und zentralen Einrichtungen in der Lehre federführend bei zentralen Evaluationen. Das für Qualitätsmanagement in Studium und Lehre zuständige Referat des zentralen Verwaltungsbereiches unterstützt die Präsidentin bzw. den Präsidenten, die Fakultäten und anderen Organisationseinheiten bei der Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Weiterentwicklung von Evaluationen. In den Fakultäten ist jeweils die Dekanin bzw. der Dekan für die Organisation, Durchführung, Auswertung und Weiterentwicklung von dezentralen Evaluationen verantwortlich (*siehe dazu Anlage GA3-E, § 4 und Antrag 1.6.1 sowie 1.6.2*).

Im Zuge der Erarbeitung der Evaluationssatzung wurde die zentrale interne Lehrveranstaltungsevaluation neu konzipiert. Seit dem Wintersemester 2016/2017 werden die Lehrveranstaltungen von drei der sechs Fakultäten

jedes Winter- und Sommersemester evaluiert, wobei jede und jeder Lehrende mindestens eine Lehrveranstaltung evaluieren lassen soll. Nach diesem Evaluationsturnus ist für die evaluierten Fakultäten eine „Evaluationspause“ von zwei Semestern vorgesehen, um z. B. Maßnahmen aus den Ergebnissen ableiten zu können. Im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen wird auch der Workload der Studierenden erhoben (*siehe Antrag 1.6.3 und GA3-E, Anhang 1; AOF 8A; exemplarische Beispiele für Evaluationsergebnisse aus dem Masterstudiengang „Berufspädagogik“ finden sich in Anlage GA3-L und GA3-M*).

Im Rahmen des Praxiskonzeptes der gesundheitsbezogenen Studiengänge findet laut Angaben der Antragsteller auch eine regelmäßige Evaluation der Praxisphasen statt. Evaluationen erfolgen sowohl aus der Perspektive der Studierenden als auch durch die Praxisanleitenden der Kooperationseinrichtungen (*siehe dazu Antrag 1.6.4 und AOF 8B*). Laut Hochschule bzw. Genehmigungsbescheid durch das zuständige Ministerium waren externe Evaluationen der Bachelorstudiengänge nach dem vierten und achten Semester vorgesehen, die auch durchgeführt wurden (*zu exemplarischen Ergebnissen siehe Antrag 1.6.4, S. 76ff.*).

Statistische Daten (Studienplatzbewerbungen, Annahmeverhalten, Studierendenzahlen, Absolvierendenzahlen) bezogen auf den zu akkreditierenden Studiengang liegen vor (*siehe Anlage GA3-M*). Die für den Studiengang relevante Information ist online veröffentlicht. Die Dokumente und der Veröffentlichungsort dieser Studieninformationen sind im Antrag in einer Übersicht präsentiert (*siehe dazu Antrag 1.6.7, insbes. Tab. 11, S. 80*).

Die Zentrale Studienberatung berät Studieninteressierte und Studierende in den verschiedenen Phasen vor und während des Studiums. Vor dem Studienstart ist eine „Orientierungswoche“ vorgesehen, welche an der BTU in Kooperation mit einer Studierendenvereinigung organisiert wird. Die „Fachstudienberatung“ und die „Studienfachberatung“ werden am Institut für Gesundheit von akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchgeführt, die von den Verantwortlichen des jeweiligen Studiengangs dazu bestimmt wurden. Jedem und jeder Studierenden „wird für die Dauer des Studiums eine Mentorin bzw. ein Mentor zugewiesen, die oder der die Studierenden während des Studiums nach Bedarf, insbesondere in der Studiengestaltung, bei der zeitlichen Planung und der inhaltlichen Ausrichtung des Studiums beratend unterstützt“. Diese Funktion wird von akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern übernom-

men. Die Betreuungsangebote für Studierende sind im Antrag in einer Tabelle zusammengefasst (*siehe Antrag 1.6.8, Tab. 12, S. 82*).

Im Hochschulentwicklungsplan bekennt sich die BTU zu einer aktiven Gestaltung von Chancengerechtigkeit. Diese hochschulpolitische Querschnittsaufgabe ist im Hochschulvertrag mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg verankert. An der BTU ist eine Stabsstelle Chancengerechtigkeit und Gesundheitsförderung eingerichtet, bestehend aus dem Referat für Gesundheit, Diversität und Allgemeine Gleichbehandlung sowie dem Referat Familienorientierung und Dual Career, die eng mit dem Büro der Gleichstellungsbeauftragten zusammenarbeitet. Darüber hinaus wird von der BTU auf „Familienorientierung“ Wert gelegt (*ausführlich dazu Antrag 1.6.9*).

Studierende mit Behinderung, chronischer Erkrankung oder in besonderen Lebenslagen können sich an das Zentrum für barrierefreies Studium der BTU oder die Behindertenbeauftragten für die Standorte am Zentralcampus und in Sachsendorf bzw. Senftenberg wenden und dort entsprechende Unterstützung erfahren. Nachteilsausgleiche sind in der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelorstudiengänge an der BTU in § 7 beschrieben (*siehe Anlage GA2BA-D, § 7*). Die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums besteht grundsätzlich, solange dies in der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung nicht ausgeschlossen wird. Weitere gesundheitsförderliche Maßnahmen an der BTU sind im Antrag beschrieben (*siehe Antrag 1.6.10*).

2.4 Institutioneller Kontext

Die 2013 aus den beiden Vorgängereinrichtungen BTU Cottbus (eBTU) und Hochschule Lausitz (eHL) neu gegründete **Brandenburgische Technische Universität (BTU) Cottbus – Senftenberg** ist eine Campusuniversität mit drei Standorten, an denen Studiengänge sowohl mit universitären als auch fachhochschulischen Studienprofilen und Abschlüssen angeboten werden: Zentralcampus Cottbus, Campus Cottbus – Sachsendorf und Campus Senftenberg. Der Campus Senftenberg liegt ca. 40 Kilometer von Cottbus entfernt. Die BTU Cottbus – Senftenberg ist die einzige Technische Universität des Landes Brandenburg. Sie ist in sechs Fakultäten strukturiert, die jeweils zwei bis drei Institute umfassen: Fakultät 1: MINT – Mathematik, Informatik, Physik, Elektro- und Informationstechnik; Fakultät 2: Umwelt und Naturwissenschaften; Fakultät 3: Maschinenbau, Elektro- und Energiesysteme; Fakultät 4: Soziale Arbeit,

Gesundheit und Musik; Fakultät 5: Wirtschaft, Recht und Gesellschaft; Fakultät 6: Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung. Am Zentralcampus sind insbesondere die Natur-, Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften vertreten, am Standort Cottbus – Sachsendorf die musik- und sozialpädagogischen Studiengänge. Am Campus Senftenberg wird der vor fünf Jahren neu eingeführte Bereich der Gesundheits- und Pflegewissenschaften ausgebaut, der das dort etablierte Fächerspektrum der Ingenieurwissenschaften und der Biotechnologie ergänzt (*siehe Antrag 3.1.1 und 3.2*).

Fünf Jahre nach der Neugründung der BTU Cottbus – Senftenberg sind rund 7.600 Studierende in einem breiten Fächerspektrum von mehr als 70 (universitären und fachhochschulischen) Studiengängen eingeschrieben, davon kommen etwa 2.000 aus dem Ausland. China, Indien, Polen und Nigeria gehören zu den größten Ländergruppen der Studierenden aus über 111 verschiedenen Nationen (*siehe Antrag 3.1.1*).

Die BTU Cottbus – Senftenberg verfügt aktuell (Stand 31.12.2017) über 195 Professorinnen und Professoren (einschließlich Gast-, Juniorprofessoren und professoralen Vertretungen), 670 akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (davon 289 drittmittelfinanziert), 674 nichtwissenschaftliche Beschäftigte (davon 55 drittmittelfinanziert) und 17 Auszubildende (Angaben in Vollzeitäquivalenten).

Das Drittmittelvolumen liegt in den letzten Jahren i. d. R. bei ca. 33 Millionen Euro jährlich.

Im Hochschulentwicklungsplan aus dem Jahre 2015 hat sich die BTU Cottbus – Senftenberg, die sich als forschungsorientierte Technische Universität versteht, für die Jahre 2015 bis 2020 die Realisierung grundlegender Ziele vorgenommen: u.a. Ausbau von vier Forschungsschwerpunkten, die profilbildend für die Universität werden sollen („Smart regions and heritage“, „Energy efficiency and sustainability“, „Biotechnology, environment and health“ sowie „Cognitive and dependable cyberphysical systems“), Ausbau Dualer Studiengänge (welche die Systeme von beruflicher und akademischer Bildung verzahnen) sowie (im Sinne einer stärkeren Internationalisierung) bi- und tri-nationaler Studienangebote, Neubesetzung von etwa 70 Professuren (*siehe Antrag 3.1.1*).

Das Konzept zur zukünftigen Lehrstruktur an der BTU geht von einer mit der Neugründung eingeleiteten Neuausrichtung der Wissenschaftslandschaft in der Lausitz aus. Es berücksichtigt den Ausbau neuer Fachgebiete (Gesundheitswissenschaften) ebenso wie die Stärkung bzw. Weiterentwicklung vorhandener Studienangebote. Die fachhochschulischen und universitären Studiengangprofile an der BTU, die sich in der Studienstruktur und in den Abschlussarten unterscheiden, sollen erhalten bleiben. Gleichzeitig wird angestrebt, die Durchlässigkeit zwischen den beiden Profilen zu erhöhen (*siehe Antrag 3.1.1*).

Die am Standort Senftenberg verortete **Fakultät 4 „Soziale Arbeit, Gesundheit und Musik“** mit ihren drei Instituten für „Gesundheit“, „Soziale Arbeit“ und „Gesangs- und Instrumentalpädagogik“, an dem die drei zu akkreditierenden Studiengänge angesiedelt sind, ist überwiegend anwendungsorientiert ausgerichtet. Aktuell werden vier fachhochschulisch ausgerichtete Bachelorstudiengänge (BA „Instrumental- und Gesangspädagogik“ / BA „Pflegerwissenschaften“ / BA „Therapiewissenschaften“ / BA „Soziale Arbeit“) sowie zwei Masterstudiengänge („Berufspädagogik für Gesundheitsberufe“; universitär / „Soziale Arbeit“; fachhochschulisches Studienangebot) angeboten. Derzeit sind insgesamt 845 Studierende in der Fakultät 4 immatrikuliert (*siehe Anlage 3.2.1*).

Die gesundheitsbezogenen Studiengänge starteten im Oktober 2013 mit den berufsintegrierenden Bachelorstudiengängen „Pflegerwissenschaften“ und „Therapiewissenschaften“. Zuvor wurde seit 2005 ein Bachelorstudiengang „Physiotherapie dual“ angeboten, der im Wintersemester 2017/2018 auslief. Im Oktober 2015 startete der Masterstudiengang „Berufspädagogik für Gesundheitsberufe“. Derzeit sind 301 Studierende in den gesundheitsbezogenen Studiengängen in Senftenberg eingeschrieben. Die ersten Absolvierenden der drei neu errichteten Studiengänge konnten im September 2017 verabschiedet werden, so die Antragsteller (*siehe Antrag 3.2.1*). Weitere Masterstudiengänge für klinische Expertise in Therapiewissenschaft und Pflegerwissenschaften sowie Gesundheitsmanagement sind in Planung.

Das „Institut für Gesundheit“ an der BTU Cottbus – Senftenberg wurde im Jahr 2016 gegründet. Ziel des Instituts ist es, am Standort Senftenberg die akademische Bildung in den Gesundheitsberufen sowie die anwendungs- und grundlagenorientierte Gesundheits- und Berufsbildungsforschung zu etablieren.

Aktuell sind 35 wissenschaftliche und nicht-wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Außenstelle Senftenberg tätig.

3 Gutachten

3.1 Vorbemerkung

Die Vor-Ort-Begutachtung des von der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) zur Akkreditierung eingereichten Bachelorstudiengangs „Pflegerwissenschaften mit integrativer Berufsausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege oder Altenpflege“ fand am 30.10.2018 an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg (BTU) am Standort Senftenberg gemeinsam mit der Vor-Ort-Begutachtung des Bachelorstudiengangs „Therapiewissenschaften mit integrativer Berufsausbildung in der Physiotherapie“ sowie des konsekutiven Masterstudiengangs „Berufspädagogik für Gesundheitsberufe“ statt.

Die Akkreditierungskommission hat folgende Gutachterinnen und Gutachter berufen:

als Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen:

Herr Prof. Dr. Mathias Bonse-Rohmann, Hochschule Hannover

Herr Prof. Dr. Roland Brüche, Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen, Standort Köln

Frau Prof. Dr. Beate Klemme, Fachhochschule Bielefeld

Frau Prof. Dr. Ursula Walkenhorst, Universität Osnabrück

als Vertreter der Berufspraxis:

Herr Lutz Heimann, Geschäftsführer Carl-von-Basedow-Klinikum Saalekreis, Merseburg

als Vertreter der Studierenden:

Herr Niklas Nutsch, Studierender der Universität Bielefeld

Gemäß den vom Akkreditierungsrat beschlossenen „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) besteht die Aufgabe der Gutachterinnen und Gutachter im Akkreditierungsprozess in der Beurteilung des Studiengangskonzeptes und der Plausibilität der vorgesehenen Umsetzung. Insbesondere geht es dabei um die Qualifikationsziele des Studiengangs, die konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem, das Studiengangskonzept, die Studierbarkeit, das Prüfungssystem, studiengangbezogene Kooperationen, die (personelle, sächliche und räumliche) Ausstattung, Transparenz und Dokumentation, die Umset-

zung von Ergebnissen der Qualitätssicherung im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Studienganges (insbesondere sind Evaluationsergebnisse und Untersuchungen zur studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs vorzulegen und im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges zu berücksichtigen und zu dokumentieren) sowie die Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. Bei Studiengängen mit besonderem Profilanspruch sind zudem die damit verbundenen Kriterien und Anforderungen zu berücksichtigen und zu überprüfen.

Der Vor-Ort-Bericht der Gutachtenden gliedert sich nach den vom Akkreditierungsrat vorgegebenen „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i. d. F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) und wird nach der Beschlussfassung durch die Akkreditierungskommission als Teil des Bewertungsberichts veröffentlicht.

3.2 Eckdaten zum Studiengang

Der von der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg (BTU) am Standort Senftenberg an der Fakultät 4 Soziale Arbeit, Gesundheit und Musik angebotene Studiengang „Pflegerwissenschaften mit integrativer Berufsausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege oder Altenpflege“ ist ein auf acht Semester angelegter fachhochschulischer Bachelorstudiengang, in dem insgesamt 240 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht einem Workload von 30 Stunden. Die Absolventinnen und Absolventen des Modellstudienganges erwerben im Studium neben dem Bachelorabschluss (achtes Semester) zugleich auch die Berufszulassung zum Pflegeberuf (siebtes Semester). Der primärqualifizierende Studiengang wird in Kooperation mit (aktuell) 15 Kooperationspartnern für die Praktika (Kliniken, Institutionen mit ambulanten und stationären Langzeitpflegeeinrichtungen) angeboten.

Das Studium ist für Studierende als ein acht Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert (ein individuelles Teilzeitstudium ist möglich). Im Studiengang wird auch Personen, die eine Ausbildung zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger, zur Gesundheits- und Krankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Krankenpfleger an einer staatlich anerkannten Schule abgeschlossen haben, die Möglichkeit gegeben, einen Bachelor-Abschluss in Pfl-

gewissenschaft zu erwerben. Für diesen Personenkreis ist ein „flexibles“ berufsbegleitendes Teilzeitstudium vorgesehen (oder verkürztes Vollzeitstudium). Die jeweilige Ausbildung wird dabei mit 118 CP pauschal auf das Studium angerechnet. Beide Varianten, d.h. Voll- und Teilzeitstudium, sind miteinander verzahnt. Die Studierenden mit Berufsabschluss besuchen aufgrund der Anerkennung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen eine reduzierte Anzahl von Modulen, die gemeinsam mit den Studierenden ohne Berufsabschluss absolviert werden.

Der Gesamt-Workload des Studiums beträgt 7.200 Stunden. Er gliedert sich in 2.310 Stunden Präsenz- bzw. Kontaktzeit, 2.325 Stunden Selbststudium und 2.565 Stunden Praktikumszeit. Der Studiengang ist in 38 Module gegliedert, die sieben Modulbereichen zugeordnet wurden. Das Modultableau umfasst 35 Pflichtmodule, zwei Wahlpflichtmodule (mit vier Optionen) sowie ein fachübergreifendes Modul, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang ist die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder ein gleichwertiger Abschluss. Darüber hinaus ist ein Ausbildungsvertrag mit einer Kooperationseinrichtung der BTU für die praktische Berufsausbildung nach den Regelungen des Altenpflege- bzw. des Krankenpflegegesetzes erforderlich, um die Umsetzung der praktischen Ausbildung nach den Berufsgesetzen gewährleisten zu können. Nachzuweisen ist auch die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufes. Dem Studiengang stehen insgesamt 50 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jedes Jahr jeweils zum Wintersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgte im Wintersemester 2013/2014 (das Vorgängerstudienmodell wurde eingestellt). Das Bachelorstudium an der staatlichen Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg (BTU) ist gebührenfrei.

3.3 Vor-Ort-Bericht der Gruppe der Gutachtenden

Die Gruppe der Gutachtenden traf sich am 29.10.2018 zu einer Vorbesprechung. Dabei wurden die zuvor versandten Unterlagen und die sich daraus ergebenden Fragen und Probleme diskutiert. Des Weiteren wurde die am folgenden Tag stattfindende Vor-Ort-Begutachtung an der Hochschule strukturiert.

Die Vor-Ort-Begutachtung am 30.10.2018 wurde nach dem vorgegebenen Zeitplan durchgeführt. Die Gruppe der Gutachtenden wurde von einem Mitarbeitenden der AHPGS begleitet.

Die Gutachtenden führten Gespräche mit der Hochschulleitung (Präsidentin, Vizepräsidentin, Dekan Fakultät 4, Leiterin Abt. Studium und Lehre, Leiterin Referat Qualitätsmanagement Studium und Lehre, Leiter des Zentrums für barrierefreies Studium, dezentrale Gleichstellungsbeauftragte), mit Vertretern und Vertreterinnen der Fakultät 4 (Dekan, Prodekanin, zwei Mitglieder des Institutsrates des Instituts für Gesundheit, Leiterin Referat Qualitätsmanagement Studium und Lehre, Verantwortliche Studiengangentwicklung und Studiengangkoordination), den Programmverantwortlichen einschließlich einer Gruppe von Lehrenden aus den drei zu akkreditierenden Studiengängen sowie mit einer Gruppe von neun Studierenden aus den drei Studiengängen (zwei aus dem Studiengang „Pflegerwissenschaften“, fünf aus dem Studiengang „Therapiewissenschaften“ und zwei aus dem Studiengang „Berufspädagogik“). Auf eine umfängliche Führung durch die Institution hat die Gruppe der Gutachtenden verzichtet, da aus den vorgelegten Unterlagen hervorging, dass trotz knapper Raumkapazitäten hinreichend gute Bedingungen für die Realisierung der drei Studienangebote vorhanden sind.

Im Anschluss an die vier Gesprächsrunden haben die Gutachtenden die insbesondere für die zu akkreditierenden Bachelorstudiengänge „Pflegerwissenschaften mit integrativer Berufsausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege oder Altenpflege“ und „Therapiewissenschaften mit integrativer Berufsausbildung in der Physiotherapie“ relevanten Räumlichkeiten der „Skills Labs“ besichtigt. Dem Bachelorstudiengang „Therapiewissenschaften“ stehen u.a. zwei Liegeräume, ein Neuro- und ein Funktionsraum mit Schlingentisch zur Verfügung. In den Liegeräumen erlernen die Studierenden Behandlungstechniken der Krankengymnastik, Massage und Elektrotherapie. Im Neuroraum werden Lehrinhalte zur Behandlung von Patientinnen und Patienten mit neurologischen Erkrankungen vermittelt. Des Weiteren stehen den Studiengängen ein Pflege- und Bewegungsbad mit einer Hydrotherapiewanne sowie Umkleieräume zur Verfügung. In den thematisch angelegten Übungsräumen können Studierende gezielt praktische Fähigkeiten und berufliche Szenarien in Simulationssituationen trainieren, ohne dabei den Anforderungen des Klinikalltages ausgesetzt zu sein.

Die Räume der Skills Labs für den Studiengang „Pflegerwissenschaft“ sind bereits seit längerem und auf derzeit unabsehbare Zeit aufgrund einer erhöhten (möglicherweise gesundheitsgefährdenden) Naphthalin-Belastung gesperrt und damit nicht nutzbar. Ob eine Sanierung der betroffenen Räume überhaupt möglich ist oder ob gegebenenfalls Ausweichräume in anderen Gebäuden erforderlich werden, ist laut Auskunft vor Ort derzeit nicht absehbar. Diese dringliche Entscheidung sollte auf Basis weiterer hierzu vorgesehener Messungen zeitnah erfolgen. Provisorisch eingerichtete Skills Labs an der Hochschule stellen im Augenblick die praktische Lehre sicher. Diese wurden im Rundgang gezeigt.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wurden den Gutachtenden die folgenden weiteren Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt:

- Organigramm der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg (BTU).
- Hochschulentwicklungsplan für die Jahre 2015 bis 2020:
 - Anlage 1: Tabelle der Denominationen nach Fakultäten und Instituten,
 - Anlage 2: Geplante Studiengänge und Zuordnung zu den neuen Fakultäten.
- Diploma Supplement (Englisch).
- Vier Bachelorarbeiten aus den beiden Bachelorstudiengängen sowie zwei Masterarbeiten aus dem konsekutiven Masterstudiengang.

Die vorgelegten Abschlussarbeiten entsprechen nach Einschätzung der Gutachtenden sowohl vom Umfang als auch von den Themenstellungen dem wissenschaftlichen Anspruch des jeweiligen Bachelor- bzw. Masterniveaus. Aufgegriffen und behandelt werden u.a. praxisrelevante Themen, die z.T. auch empirisch unterfüttert sind. Zudem wurde erkennbar, dass die mögliche Notenskala in den Abschlussarbeiten zumindest in einer gewissen Breite ausgeschöpft wird: Die Notenskala in den eingesehenen Abschlussarbeiten reichte von der Note 1,3 bis zur Note 2,7.

Vorbemerkung

Die 2013 gegründete Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg (BTU) ist das Ergebnis der vom Land Brandenburg beschlossenen Vereinigung einer ehemaligen Technischen Universität und einer ehemaligen Fachhochschule zu einer Technischen Universität. Die Hochschule soll nach den Vorstellungen des Landes ein zukunftsfähiges Studienangebot in einer

vom demographischen und strukturellen Wandel besonders betroffenen Region entwickeln und langfristig sichern, so die Hochschulleitung. Das Land knüpft an die Neugründung zudem die Erwartung, dass die BTU überregional und international sichtbare Lehr- und Forschungsschwerpunkte herausbildet. Bei der Gründung der Hochschule wurde auch beschlossen, dass sowohl das universitäre als auch das fachhochschulische Profil weitergeführt werden.

3.3.1 Qualifikationsziele

Das Studiengangkonzept des „fachhochschulischen“, 240 CP umfassenden, auf acht Semester angelegten primärqualifizierenden Bachelorstudiengangs „Pflegewissenschaft mit integrativer Berufsausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege oder Altenpflege“, in dem sowohl die Anerkennung als Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Krankenpfleger oder Altenpflegerin bzw. Altenpfleger als auch der akademische Grad eines Bachelor of Science erlangt werden kann, orientiert sich an den noch geltenden verbindlichen Vorgaben der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung sowie an pflegerischen Qualifikationszielen auf Bachelorniveau. Der Studiengang ist auch für Personen mit abgeschlossener Pflegeausbildung geöffnet; diese Möglichkeit ist in ihrer Bedeutung im Vergleich zur primärqualifizierenden Variante jedoch deutlich nachgeordnet. Angeboten wird diesbezüglich ein verkürztes berufsbegleitendes Teilzeitstudium oder ein verkürztes Vollzeitstudium, das zusammen mit den Studierenden der Primärqualifizierung absolviert wird.

Die jeweilige Ausbildung wird dabei gemäß der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung mit 118 CP „pauschal“ auf das Studium angerechnet. Dies gilt insbesondere für Studierende aus den Einrichtungen der Kooperationspartner, betrifft darüber hinaus aber auch Studierende aus anderen Einrichtungen. Bezogen auf Letztere merken die Gutachtenden an, dass hier eine „individuelle“ (ggf. auf einer Prüfung beruhende) Äquivalenzfeststellung angemessen wäre, da die Qualität dieser Ausbildungen nicht bekannt ist und auch nicht geprüft werden kann.

Ziel des Studiums ist es, die Absolvierenden zu befähigen, Pflegetätigkeiten selbständig und wissenschaftlich fundiert ausüben zu können. Das Studium vermittelt dazu Kompetenzen, mittels derer wissenschaftliche Erkenntnisse in den Berufsalltag eingebracht und Konzepte zur Lösung von Problemen erarbeitet werden können. Der Erwerb dieser Kompetenzen wird flankiert vom Erwerb von personalen und sozialen Kompetenzen sowie der Fähigkeit zu reflektier-

tem, eigenverantwortlichen Handeln. Daneben wird im Studium Wert gelegt auf die Entwicklung von Teamfähigkeit bzw. interprofessioneller Kompetenz. Die Studierenden sollen durch das Studium in die Lage versetzt werden, mit verschiedenen Akteuren des Gesundheits- oder Sozialwesens patientenbezogen zusammenzuarbeiten. Die Gutachtenden zeigen sich zudem überzeugt, dass die Qualifikationsziele auch die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und zur Persönlichkeitsentwicklung umfassen.

In der akademischen Pflegeausbildung kooperiert der Fachbereich mit Einrichtungen der Kranken- und Altenpflege (Lernortkooperation mit zwei Lernorten) im Sinne der Sicherstellung der praktischen Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz bzw. dem Altenpflegegesetz. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Kooperationspartner sind in einem Kooperationsvertrag adäquat geregelt. Die Studierenden der Pflegewissenschaft, die laut Auskunft vor Ort zum Großteil aus dem Land Brandenburg (und Berlin) stammen, schließen Ausbildungsverträge mit den jeweiligen Kooperationspartnern ab, in denen die wechselseitigen Rechte und Pflichten dokumentiert sind.

Nach Einschätzung der Gutachtenden ist der zu akkreditierende Studiengang ein nachgefragter, stabiler Studiengang, der im Rahmen der engen Vorgaben eines Modellstudiengangs mit integrierter Pflegeausbildung durch eine gelungene Theorie-Praxis-Verzahnung gekennzeichnet ist. Das Konzept des integrativen Studienmodells ist ansprechend umgesetzt. Das Curriculum ist nach Auffassung der Gutachtenden insgesamt betrachtet plausibel und nachvollziehbar.

Aus Sicht der Gutachtenden muss sich der Fachbereich jedoch darauf einstellen, dass mit dem Pflegeberufereformgesetz und mit der Zusammenführung der drei bisherigen Pflegefachberufe in den Bereichen „Altenpflege“, „Gesundheits- und Krankenpflege“ sowie „Gesundheits- und Kinderkrankenpflege“ verbundene Möglichkeit der Etablierung einer generalistisch ausgerichteten Ausbildung ein neues Berufsbild Pflege entsteht, das weitergehende Umbaumaßnahmen im Studiengang nach sich ziehen wird. Dies könnte bereits bald der Fall sein, da das Pflegeberufereformgesetz für Ausbildungen gilt, die ab dem 01.01.2020 begonnen werden.

Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und des sich abzeichnenden Fachkräftemangels werden die Berufsaussichten für die akademisierten Pflegekräfte sowohl vom Fachbereich als auch von den Gutachtenden grund-

sätzlich positiv bewertet. Allerdings ist nicht zu erwarten, dass alle Absolvierenden in den pflegerischen Arbeitsmarkt wechseln, da es diesbezüglich Hürden gibt: z.B. geringe Entlohnung, hohe Arbeitsbelastung etc. Diese Aussage bestätigt sich auch bezogen auf die bisherigen Absolvierenden des Studiengangs (altes Curriculum Wintersemester 2013/2014 bis Wintersemester 2017/2018). Auch die befragten Studierenden haben diesbezüglich z.T. alternative Vorstellungen. Einige Studierende planen beispielsweise die Fortsetzung des Studiums in einem Masterstudiengang. Ein „universitärer“ Masterstudiengang mit dem Arbeitstitel „Community Health Nursing“ ist auch an der BTU geplant. Dabei wird u.a. das Ziel verfolgt, die Studierenden möglichst an die Region zu binden: Das dünn besiedelte „Flächenland“ Brandenburg ist, wie vor Ort vielfach betont wurde, demografisch dadurch gekennzeichnet, dass sich die Bevölkerung zunehmend auf das dynamische Zentrum um die Bundeshauptstadt Berlin und eine weite, von Abwanderung geprägte Peripherie aufteilt (Gründe sind Prozesse des Strukturwandels und der „Ausstieg aus der Kohle“).

Nach Einschätzung der Gutachtenden orientiert sich das Studiengangskonzept des Bachelorstudiengangs an Qualifikationszielen, die fachliche und überfachliche Aspekte umfassen und sich auf die Bereiche wissenschaftliche Befähigung, Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und zur Persönlichkeitsentwicklung beziehen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Der auf Basis der Probeklauseln im Krankenpflegegesetz und im Altenpflegegesetz als primärqualifizierender Modellstudiengang konzipierte, in Vollzeit angebotene Bachelorstudiengang „Pflegerwissenschaften mit integrativer Berufsausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege oder Altenpflege“ ist kompetenzorientiert aufgebaut und vollständig modularisiert. Für Studierende, die bereits über einen Abschluss in einem Pflegeberuf verfügen, wird das Studienangebot als ein „verkürztes“ Vollzeitstudium oder als ein „verkürztes“ berufsbegleitendes Teilzeitstudium im Umfang von 122 CP angeboten (118 CP werden für die Ausbildung auf das Studium angerechnet).

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gegeben. Ein CP entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden nach dem ECTS-System. Pro Studienhalbjahr werden 30 CP erworben. Die Berufsabschlussprüfung für die staatliche Anerkennung findet in der Regel zum Ende des siebten Semesters statt.

Der Gesamt-Workload des Studiums liegt bei 7.200 Stunden. Er untergliedert sich in 2.310 Stunden Präsenzzeit, 2.325 Stunden Selbststudium und 2.565 Stunden Praktikumszeit. Das Lehrangebot besteht aus 35 Pflichtmodulen, zwei Wahlpflichtmodulen (mit vier Optionen) sowie einem fachübergreifenden Modul. Alle Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen. Für die Bachelorthesis werden zwölf CP vergeben. Aus Sicht der Gutachtenden sind die Modulgröße, die Modulanordnung, der Modulaufbau und die Moduldauer angemessen.

Aus Sicht der Gutachtenden entspricht der Bachelorstudiengang den Anforderungen des „Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse“ (Im Zusammenwirken von Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz und in Abstimmung mit Bundesministerium für Bildung und Forschung erarbeitet und von der Kultusministerkonferenz am 16.02.2017 beschlossen), den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung, landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, sowie der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung der vorgenannten Dokumente durch den Akkreditierungsrat.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.3 Studiengangskonzept

Der Bachelorstudiengang ist ein primärqualifizierender Modellstudiengang. Aus Sicht der Gutachtenden umfasst das Studiengangskonzept die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen und methodischen Kompetenzen. Das Studium ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf die formulierten Qualifikationsziele aufgebaut. In den Modulen werden adäquate Lehr- und Lernformen praktiziert. Die unter der Rubrik „Inhalte“ zum Teil sehr detaillierten Beschreibungen der Module im

Modulhandbuch sollten aus Sicht der Gutachtenden, insbesondere auch unter Beachtung ihrer Umsetzbarkeit im Rahmen der Lehre, stärker kondensiert und kategorisiert bzw. die Ausführungen in stärker übergeordnete Einheiten zusammengefasst werden.

Für die Praxisanteile werden Leistungspunkte (ECTS) vergeben. Im Studiengang sind 2.565 Stunden Praktikum als hochschulische Studienphasen (in acht Praxismodulen) ausgewiesen (zusammen 80 CP). Als Praktikumsanbieter stehen Kliniken sowie Einrichtungen für ambulante oder stationäre Langzeitpflege zur Verfügung. Die Praktika werden in den Lehrveranstaltungs- und prüfungsfreien Zeiträumen bei den Kooperationspartnern absolviert. In Absprache mit den wiss. Mitarbeitenden im Studiengang (*siehe Kriterium 7*) erstellen die Kooperationspartner einen Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung, der gewährleistet, dass die Studienziele erreicht sowie alle Vorgaben hinsichtlich der gesetzlich vorgegebenen Praxiszeiten erfüllt werden. Die Praktika erfolgen in verschiedenen Einrichtungen und Fachabteilungen. Neben der theoretischen und praktischen Ausbildung sind prinzipiell auch Skills-Training und Simulationen im Skills-Lab vorgesehen (*siehe dazu Kriterium 7*).

Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang sind aus Sicht der Gutachtenden in der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung sowie in der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung adäquat geregelt. Das Verfahren für die Bewerbung, Zulassung (die inhaltliche Prüfung erfolgt durch den/die Studiengangleiter/-in), Auswahl, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation ist in der Immatrikulationsordnung der BTU beschrieben und geregelt.

Dem gesetzlich verankerten Anspruch des Nachteilsausgleiches wird in der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung Rechnung getragen (§ 7).

Die Förderung der Mobilität von Studierenden ist den Studiengangverantwortlichen ein Anliegen. Als internationales „Mobilitätsfenster“ ist das sechste Semester vorgesehen (z.B. Praxismodul VI). Bei Studierenden mit einem Ausbildungsvertrag ist die Zustimmung der jeweiligen Arbeitgeber erforderlich.

Aus Sicht der Gutachtenden ist die Anerkennung von in anderen Studiengängen erworbenen Studienleistungen in § 22 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelorstudiengänge gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt. Auch die Anrechnung von außerhochschulisch erworbe-

nen Leistungen ist in § 22 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelorstudiengänge adäquat geregelt.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.4 Studierbarkeit

Die Arbeitsbelastung und damit auch die zeitliche Belastung der Studierenden im ausbildungsintegrierenden Vollzeitstudiengang sind hoch. Im Sinne der Studierbarkeit positiv gesehen werden die Hochschulzugangsvoraussetzungen (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife oder Fachhochschulreife, Ausbildungsvertrag der Studierenden mit den jeweiligen Kooperationspartnern), eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und Prüfungsorganisation (*siehe Kriterium 5*), die gute Betreuung durch die Lehrenden, die von den Studierenden hervorgehobene gute Erreichbarkeit und Ansprechbarkeit der Lehrenden sowie die fachliche und die überfachliche Studienberatung. Aus Sicht der Gutachtenden positiv hervorzuheben sind das erkennbare und von den befragten Studierenden bestätigte Bemühen der Prodekanin und der Studiengangleitung bezogen auf die Erfüllung von Wünschen der Studierenden, das zu einer für die Gutachtenden wahrnehmbaren Identifikation der Studierenden mit dem Studiengang und der Hochschule beiträgt. Auch die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt. Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in § 7 der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung.

Infolge der hohen Arbeitsbelastung ist der gesetzliche Urlaubsanspruch der Studierenden nur schwer einzuhalten. Aus Sicht der Gutachtenden sollte die Hochschule darauf achten und den Studienablauf im Sinne der Studierenden so gestalten, dass der gesetzliche Urlaubsanspruch der Studierenden im Rahmen der Ausbildung umgesetzt werden kann.

Im Hinblick auf die zeitliche Belastung der Studierenden sollten auch Möglichkeiten und Chancen von Online-gestützten Lehrangeboten und Lehrszenarien auf- und ausgebaut werden (vereinzelt werden bereits digitale Lernformate eingesetzt).

Im Studiengang wird auch Personen, die eine Ausbildung zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger, zur Gesundheits- und Krankenpflegerin oder zum Ge-

sundheits- und Krankenpfleger an einer kooperierenden staatlich anerkannten Schule (auch aus Schulen, die nicht kooperieren) abgeschlossen haben, die Möglichkeit gegeben, einen Bachelor-Abschluss in Pflegewissenschaft zu erwerben. Für diese Klientel, der die Ausbildung mit knapp 50 % auf das Studium angerechnet wird, wurde ein berufsbegleitendes Teilzeitstudium entworfen, in dem die Lehrveranstaltungen im Semester auf zwei Werktage pro Woche konzentriert wurden, um eine mögliche Berufstätigkeit mit dem Studium in Übereinstimmung bringen zu können.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Der Studienablauf ist so zu gestalten, dass der gesetzliche Urlaubsanspruch der Studierenden im Rahmen der Ausbildung eingehalten wird.

3.3.5 Prüfungssystem

Alle theoretischen Module im Bachelorstudiengang „Pflegewissenschaft mit integrativer Berufsausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege oder Altenpflege“ werden mit einer kompetenzorientierten Modulprüfung abgeschlossen. Die Modulprüfung kann sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Entsprechend unterscheidet die BTU zwischen „Modulabschlussprüfungen“ (dies ist eine das gesamte Modul abschließende Prüfung am Ende eines Moduls) und dem sogenannten „Continuous Assessment“, das aus mehreren semesterbegleitenden Teilleistungen besteht (gemeint sind „Studienleistungen“). Die neun Praxismodule werden mit einer Studienleistung abgeschlossen (Kompetenzfeststellung ohne Note). Die Berufsabschlussprüfung findet in der Regel zum Ende des siebten Semesters statt. Sie ist die Grundlage für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung. Der erfolgreiche Abschluss des Studiums setzt das Bestehen der ins Studium integrierten staatlichen Berufsabschlussprüfung als Altenpflegerin bzw. Altenpfleger oder Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Krankenpfleger voraus.

Pro Semester sind im Studium i.d.R. fünf Prüfungen abzuleisten. Dies ist aus Sicht der Gutachtenden belastungsangemessen. Ein Prüfungsplan für den Studiengang liegt vor.

Nicht bestandene Modulprüfungen können laut § 7 der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung, mit Ausnahme der Bachelor-Arbeit und der Pra-

xismodule, bis zu zweimal wiederholt werden. Auch Modulprüfungen, die gleichzeitig Teil der Berufsabschlussprüfung sind, können nur einmal wiederholt werden. Die staatlichen Prüfungen (Berufsabschlussprüfungen) sind in die Modulprüfungen integriert. Die Modulprüfungen, die zugleich Berufsabschlussprüfungen sind, orientieren sich bzgl. Ablauf, Inhalten und Bewertungsverfahren an der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung der Krankenpflege bzw. der Altenpflege.

Die vorgelegten Bachelor-Abschlussarbeiten entsprechen nach Einschätzung der Gutachtenden sowohl vom Umfang als auch von den Themenstellungen dem Bachelorniveau.

Die ECTS-Einstufung entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide ist in § 15 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelorstudiengänge geregelt.

Der Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist gemäß § 7 der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung sichergestellt.

Die Prüfungs- und Studienordnung liegt in genehmigter Form vor. Sie wurde einer Rechtsprüfung unterzogen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.6 Studiengangbezogene Kooperationen

Der Bachelorstudiengang „Pflegewissenschaft mit integrativer Berufsausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege oder Altenpflege“ ist ein primärqualifizierender Studiengang, der an zwei Lernorten (Hochschule und Praxiseinrichtungen) absolviert wird (d.h. ohne Einbindung von Berufsfachschulen). Die theoretische und praktische Ausbildung ist dabei inhaltlich, zeitlich und organisatorisch so verzahnt, dass sie, für die Gutachtenden nachvollziehbar, den Anforderungen des Krankenpflegegesetzes bzw. des Altenpflegegesetzes und der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung entsprechen. Neben den theoretischen Lehrveranstaltungen und der praktischen Ausbildung beinhaltet das Studium auch ein Skills-Training in einem Skills Lab für Pflege. Die entsprechenden Räume sind jedoch aufgrund einer erhöhten und möglicherweise

gesundheitsgefährdenden Naphthalin-Belastung für die Studierenden der Pflege derzeit nicht nutzbar. Entsprechend empfehlen die Gutachtenden der Hochschule die Schaffung von räumlichen Alternativen für die Einrichtung des Skills Lab (z.B. durch Anmietung von Räumen), um den betroffenen Pflegestudierenden Lern- und Übungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Eine Anmietung ist laut Auskunft der Dekanin jedoch nur in größerer Entfernung zur Hochschule möglich und daher bislang keine Alternative.

Die Verantwortung für das ausbildungsintegrierende Studienprogramm trägt die Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg (BTU).

Die Bedingungen der Kooperation mit den Praxiseinrichtungen orientieren sich zum einen an den gesetzlichen Anforderungen und zum anderen an den Qualitätsanforderungen der Hochschule. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten sind in den Kooperationsverträgen adäquat fixiert. Die Studierenden schließen zudem einen Ausbildungsvertrag mit dem Kooperationspartner ab.

Laut Studiengangleitung übernehmen Lehrende der „Abteilung für Lehren und Lernen in der Berufspraxis“ (ALLB) die Praxisbegleitung der Studierenden in den Praxisphasen. Die Praxisanleitung vor Ort erfolgt durch die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter der Kooperationspartner. Laut Auskunft der Hochschule ist in der Pflege eine pädagogische Ausbildung für Praxisanleitende in den Einrichtungen verbindlich. Die Praxisanleitenden werden deshalb zusätzlich und regelmäßig an der Hochschule im Rahmen der Lernortkooperation für die Begleitung der Studierenden und für die Bearbeitung der Lernaufgaben qualifiziert. Diese Aufgabe übernehmen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von ALLB.

Im Rahmen des Praxiskonzeptes findet auch eine regelmäßige Evaluation der Praxisphasen statt. Die Evaluation erfolgt sowohl aus der Perspektive der Studierenden als auch aus der Perspektive der Praxisanleitenden in den Kooperationseinrichtungen. Laut Auskunft der Hochschule bzw. dem Genehmigungsbescheid durch das zuständige Ministerium war eine externe Evaluation des Bachelorstudienganges nach dem vierten und achten Semester vorgesehen, die auch durchgeführt wurde.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.7 Ausstattung

Mit dem Antrag auf Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Pflegerwissenschaft mit integrativer Berufsausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege oder Altenpflege“ hat die BTU eine förmliche Erklärung der Hochschulleitung vorgelegt, in der die Sicherung der räumlichen, apparativen und sächlichen Ausstattung bestätigt wird.

Dem Institut für Gesundheit und den darin verorteten Studiengängen stehen am Campus Senftenberg 33 Räume zur Verfügung (Büros, Seminarräume, Übungs- und Funktionsräume, Skills Labs, Hörsäle, Arbeitsplätze für studentische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Fachschaften usw.). In den Gesprächen mit der Hochschulleitung und der Dekanin der Fakultät 4 vor Ort wurden begrenzte Raumkapazitäten konzidiert. Es wurde weiter mitgeteilt, dass die Fakultät perspektivisch mehr Räume benötigt. Wie diese räumliche Situation verbessert werden kann, wird in der Hochschule diskutiert. Diesbezüglich sind die Gutachtenden der Meinung, dass zumindest derzeit noch hinreichend gute räumliche Bedingungen für die Realisierung des Studienangebotes vorhanden sind.

Den Studierenden steht eine räumlich gegliederte Universitätsbibliothek (Zentralcampus in Cottbus und die Standortbibliotheken in Sachsendorf und in Senftenberg) zur Verfügung. Am Standort Senftenberg finden sich vor allem Monografien und Fachzeitschriften mit den Schwerpunkten Pflegewissenschaft, Therapiewissenschaften, Medizin und Gesundheitswissenschaften. Weiterhin stehen Standardwerke der Psychologie und Soziologie, zum wissenschaftlichen Arbeiten sowie zum Umgang mit Medien und IT zur Verfügung. Auch Werke der Berufspädagogik sowie zur allgemeinen und fachspezifischen Didaktik gehören zum Medienbestand. Die Studierenden haben Zugang zu fach- und studiengangrelevanten Datenbanken (CareLit, Cochrane, Springer E-Books, PsyJournals, OLC Bildungsforschung). Die Ausstattung wird von den Gutachtenden als adäquat gesehen. Allerdings ist im Sinne der Studierenden darauf hinzuweisen, dass relevante Grundlagenliteratur und relevante Lehrbücher oft nur in Form eines einzelnen Exemplars zur Verfügung stehen. Entsprechend wird empfohlen, dafür Sorge zu tragen, dass relevante Bücher in ausreichender Zahl vorgehalten werden bzw. in Mehrfachexemplaren zur Verfügung stehen. Auch die Öffnungszeiten der Standortbibliothek könnten und sollten im Sinne der Studierenden insbesondere an Wochenenden ausgeweitet werden.

Des Weiteren sollte sichergestellt werden, dass die an der Hochschule vorhandenen, allerdings seit mehr als einem Jahr chemisch, ggfs. toxisch belasteten und deshalb nicht zugänglichen Räume des Skills Lab für den Studiengang „Pflegerwissenschaft“ zeitnah wieder zur Verfügung gestellt werden (*siehe 1.3*).

Im Bachelorstudiengang „Pflegerwissenschaft mit integrativer Berufsausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege oder Altenpflege“, dem pro Wintersemester 50 Studienplätze zur Verfügung stehen, sind bei Vollausslastung insgesamt 273 SWS an Lehre zu erbringen.

Handlungsbedarfe sehen die Gutachtenden in dem personalintensiven Studiengang vor allem im Hinblick auf die professorale personelle Ausstattung unter den inzwischen erreichten Bedingungen der Volllast mit mindestens vier parallelen Studienkohorten (mit eingerechnet sind die Kohorten aus der Vorgängervariante des Studiengangs). Die personelle Situation am Fachbereich ist einerseits durch einen quantitativ starken akademischen „Mittelbau“ (überwiegend Personen mit Bachelor- und Masterabschluss oder Diplomabschluss), andererseits aber auch durch eine geringe Anzahl an Professuren gekennzeichnet (1,5 VZ). Die Denominationen der beiden besetzten Professuren lauten: „Pflegerwissenschaft und klinische Pflege“ sowie „Pflegerwissenschaft und Pflegedidaktik“. Die aktuell sehr geringe professorale Ausstattung zeigt sich insbesondere in der Lehre: So wurden z.B. im Sommersemester 2018 – auch durch die Umstellung der Curricula mitbedingt – nur 9 % der Lehre im Studiengang professoral erbracht (85 % der Lehre wurde von Personen aus dem „Mittelbau“ und 6 % der Lehre durch Lehrbeauftragte erbracht). In den diesbezüglichen Gesprächen mit der Fakultät bzw. den Studiengangverantwortlichen wurde mitgeteilt, dass eine Juniorprofessur besetzt werden soll. Aus Sicht der Gutachtenden ist für den Studiengang die Sicherstellung der akademischen, insbesondere professoralen Lehre bei gegebener Vollausslastung nachzuweisen. Es ist ein hauptamtliches Personaltableau bzw. eine aktuelle Lehrverflechtungsmatrix unter Berücksichtigung des curricularen Normwertes einzureichen, aus der die personelle Ausstattung an hauptamtlich Lehrenden im Studiengang – differenziert nach professoralem Personal und akademischen Mittelbau (Letztere mit Angabe der akademischen Qualifikation) – sowie die Verflechtung mit den übrigen Studiengängen des Instituts für Gesundheit hervorgeht. Auch die angekündigte Einrichtung und Besetzung einer Juniorprofessur für „Pflegerwissenschaft“ zum Wintersemester 2019/2020 muss nach Auffassung der Gut-

achtenden sichergestellt werden. Zudem wird empfohlen, die vor Ort diskutierte studiengangübergreifende Professur mit einer Denomination im Bereich „Gesundheitsmanagement“ für die Studiengänge der Fakultät einzuwerben.

Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden. Möglichkeiten der (hochschuldidaktischen) Weiterbildung für Lehrende werden durch die Hochschule organisiert.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Für den Studiengang ist die Sicherstellung der akademischen Lehre bei gegebener Vollauslastung nachzuweisen. Es ist ein hauptamtliches Personaltableau bzw. eine aktuelle Lehrverflechtungsmatrix unter Berücksichtigung des curricularen Normwertes einzureichen, aus der die personelle Ausstattung an hauptamtlich Lehrenden im Studiengang – differenziert nach professoralem Personal und akademischen Mittelbau (Letztere mit Angabe der akademischen Qualifikation) – sowie die Verflechtung mit den übrigen Studiengängen des Instituts für Gesundheit hervorgeht. Die angekündigte Einrichtung und Besetzung einer Juniorprofessur für Pflegewissenschaft zum Wintersemester 2019/2020 ist sicherzustellen.

3.3.8 Transparenz und Dokumentation

Die für den zu akkreditierenden Studiengang relevanten Dokumente wie die fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung, der Studienverlaufsplan, das Modulhandbuch und das Muster des Kooperationsvertrags mit den Kooperationspartnern liegen vor. Die Ordnungen sind verabschiedet. Die Prüfungs- und Studienordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen.

Auf der Homepage der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg (BTU) bzw. auf der Homepage der Fakultät 4 „Soziale Arbeit, Gesundheit und Musik“ in Senftenberg stehen Informationen zum Studiengang (u.a. Studienverlaufsplan, Semesterablauf, Prüfungstermine, Flyer, Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungs- und Studienordnung) und zum Studienverlauf zur Verfügung. Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium finden sich in § 7 der Fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung und sind somit veröffentlicht.

Das englischsprachige Diploma Supplement des Studiengangs wurde vor Ort vorgelegt. Das Diploma Supplement für die verkürzte Studienvariante bezogen

auf Personen mit abgeschlossener Pflegeausbildung (diese wird pauschal mit 118 CP auf das Studium angerechnet) wird laut Auskunft der Hochschule nach der Vor-Ort-Begehung nachgereicht. Dies ist nicht geschehen.

Nach Meinung der Gutachtenden sind Informationen zum Studiengang, zum Studienverlauf, zu den Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung dokumentiert und ausreichend veröffentlicht.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums teilweise erfüllt. Das englischsprachige Diploma Supplement für die verkürzte Studienvariante ist nachzureichen.

3.3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Gemäß „Hochschulentwicklungsplan 2015-2020“, der Ende 2015 in Kraft getreten ist, baut die BTU ein standortübergreifendes Qualitätsmanagementsystem auf, welches die Bewertung und Sicherstellung der Qualität der Leistungsprozesse in den Bereichen Studium, Lehre, Forschung und Verwaltung umfasst und sie miteinander vernetzt. Die Präsidentin bzw. der Präsident ist im Rahmen ihrer bzw. seiner koordinierenden Funktion bezüglich der Tätigkeiten der Fakultäten und zentralen Einrichtungen in der Lehre federführend bei „zentralen“ internen Evaluationen. Das für Qualitätsmanagement in Studium und Lehre zuständige Referat des zentralen Verwaltungsbereiches unterstützt die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Fakultäten bei der Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Weiterentwicklung von Evaluationen. In den Fakultäten ist jeweils die Dekanin bzw. der Dekan für die Organisation, Durchführung, Auswertung und Weiterentwicklung von „dezentralen“ Evaluationen verantwortlich. Grundlage für die Evaluation der Lehre ist die „Satzung zur Evaluation von Lehre und Studium im Rahmen des Qualitätsmanagements an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg (BTU)“ vom Februar 2017. In ihr sind die Evaluationsverfahren, der Umgang mit Evaluationsergebnissen und den daraus abgeleiteten Maßnahmen festgelegt, Verantwortlichkeiten geregelt und zeitliche Rahmen zur Erfüllung von Maßnahmen benannt. Aus Sicht der Gutachtenden ist das hochschulinterne Qualitätsmanagementsystem dokumentiert und als adäquat zu bewerten.

Lehrveranstaltungen der Studiengänge der Fakultät 4 werden jedes Winter- und Sommersemester anteilig und regelmäßig evaluiert. Gemäß dem Evaluati-

onsturnus wird nach der Evaluierung von Lehrveranstaltungen jeweils eine zweisemestrige Evaluationspause eingehalten, um einer „Evaluationsmüdigkeit“ vorzubeugen und um Maßnahmen aus den Ergebnissen ableiten und umsetzen zu können. Im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen wird auch der Workload der Studierenden erhoben. Auch die Praxisphasen werden regelmäßig evaluiert.

Die zentrale Befragung von Absolventinnen und Absolventen an der BTU wird in Zusammenarbeit mit dem Kooperationsprojekt „Absolventenstudien“ (KOAB) des International Centre for Higher Education Research der Universität Kassel (INCHER-Kassel) sowie des Instituts für angewandte Statistik (ISTAT) in Kassel durchgeführt.

Aus Sicht der Gutachtenden wurde überzeugend dargestellt, dass Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements (bezogen auf die Lehre, die studentische Arbeitsbelastung, den Studienerfolg und den Verbleib der Absolvierenden) bei der Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt werden. So wurde beispielsweise das Curriculum des im Wintersemester 2013/2014 erstmals angebotenen Studiengangs aufgrund von „Umsetzungsproblemen“ und neuem Lehrpersonal im Jahr 2016 einer Revision unterzogen. Es wird seit dem Wintersemester 2017/2018 in der zur Akkreditierung vorliegenden Form umgesetzt.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

Der Bachelorstudiengang „Pflegewissenschaft mit integrativer Berufsausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege oder Altenpflege“ entspricht einem Studiengang „mit besonderem Profilanspruch“ (vgl. Handreichung der AG „Studiengänge mit besonderem Profilanspruch“ von 10.12.2010). Der auf acht Semester angelegte Bachelorstudiengang ist ein primärqualifizierender, ausbildungsintegrierender Studiengang, der an zwei Lernorten absolviert wird. Das heißt, die Theorie- und Praxisqualifikation erfolgt in Verantwortung der Hochschule und in Kooperation mit dem Praxiseinrichtungen der Pflege, die als Träger der Ausbildung im Sinne des Krankenpflege- und des Altenpflegegesetzes fungieren. Der Studiengang richtet sich an Personen, die auf Basis ihrer schulischen Zugangsvoraussetzungen sowie einem Ausbildungsvertrag mit

einem brandenburgischen Krankenhaus bzw. einer Klinik oder einem Träger einer Altenpflegeeinrichtung einen Berufs- und Hochschulabschluss in der Pflege erwerben wollen (Doppelqualifikation). Der Berufsabschluss in der Gesundheits- und Krankenpflege bzw. in der Altenpflege wird am Ende des siebten Semesters, der Bachelorabschluss am Ende des achten Semesters erworben.

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die vor der Aufnahme des Studiums eine entsprechende erfolgreiche Berufsausbildung zur Altenpflegerin bzw. zum Altenpfleger, zur Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. zum Gesundheits- und Krankenpfleger, zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin bzw. zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger nachgewiesen haben, können ebenfalls zugelassen werden. Die Berufsausbildung wird dabei im Umfang von knapp 50 % auf das Studium angerechnet.

Präsenzveranstaltungen werden in der Vorlesungszeit i.d.R. von Montag bis Freitag angeboten. Die Veranstaltungen werden so geplant, dass Studierende mit bereits erfolgreich abgeschlossener Pflegeausbildung nur an jeweils zwei Tagen wöchentlich anwesend sein müssen.

Nach Einschätzung der Gutachtenden wurden die vorgenannten Kriterien unter Berücksichtigung der Anforderungen für Studiengänge mit besonderem Profilanspruch angewendet.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Im Hochschulentwicklungsplan bekennt sich die BTU zu einer aktiven Gestaltung von Chancengerechtigkeit, insbesondere in den Dimensionen der Geschlechtergerechtigkeit, der Anerkennung und Wertschätzung von Vielfalt und Familie sowie der Gesundheitsförderung. Diese hochschulpolitische Querschnittsaufgabe ist im Hochschulvertrag mit dem MWFK des Landes Brandenburg verankert und richtet sich an alle Hochschulmitglieder und Hochschulangehörigen. Für das Themenfeld verantwortlich sind die Stabsstelle „Chancengerechtigkeit und Gesundheitsförderung“ sowie die Gleichstellungsbeauftragte.

Ziel der Hochschule ist es, eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern aller Statusgruppen an der Hochschule zu verwirklichen und gleiche Entwicklungsmöglichkeiten für Frauen und Männer sicherzustellen. Außerdem hat sie im Jahr 2011 die „Charta der Vielfalt“ unterzeichnet und somit ein Bekenntnis zu Fairness und Wertschätzung gegenüber ihren Studierenden, Bediensteten und Angehörigen abgelegt. Die Hochschule legt zudem Wert auf familienfreundliche Arbeits- und Studienbedingungen.

Das Zentrum für barrierefreies Studium stellt sich dem behinderungsbedingten Mehrbedarf von Studierenden und Studieninteressierten mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung. Dies wird realisiert um gleichberechtigte Studienmöglichkeiten und Studienbedingungen zu schaffen. Hierzu gehören neben den weitgehend barrierefreien baulichen Gegebenheiten auch die Bereitstellung erforderlicher technischer Hilfsmittel sowie die Gewährleistung von Studien- und Prüfungsbedingungen mit Nachteilsausgleich. Nachteilsausgleiche sind in der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelorstudiengänge an der BTU in § 7 beschrieben.

Aus Sicht der Gutachtenden sind die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern nachvollziehbar und ausreichend. Die Hochschule ist bemüht, sie entsprechend umzusetzen.

Nach Auffassung der Gutachtenden sind die Anforderungen des Kriteriums erfüllt.

3.4 Zusammenfassende Bewertung

Die Vor-Ort-Begutachtung der beiden Bachelorstudiengänge „Pflegerwissenschaften mit integrativer Berufsausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege oder Altenpflege“ und „Therapiewissenschaften mit integrativer Berufsausbildung in der Physiotherapie“ sowie des konsekutiven Masterstudiengangs „Berufspädagogik für Gesundheitsberufe“ war aus Sicht der Gutachtenden geprägt von offenen und konstruktiven Gesprächen sowie einem freundlichen und wertschätzenden Gesprächsklima.

Der Bachelorstudiengang „Pflegerwissenschaften mit integrativer Berufsausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege oder Altenpflege“ ist nach Einschätzung der Gutachtenden ein nachgefragter, stabiler Studiengang, der im

Rahmen der engen Vorgaben eines Modellstudiengangs mit integrierter Pflegeausbildung durch eine gelungene Theorie-Praxis-Verzahnung gekennzeichnet ist. Das Konzept des integrativen Studienmodells ist ansprechend umgesetzt. Darüber hinaus zeichnen sich nach Auffassung der Gutachtenden sowohl der Fachbereich als auch der hier zur Akkreditierung vorliegende Studiengang durch eine gute Betreuung der Studierenden sowie eine auch von den Studierenden hervorgehobene gute Erreichbarkeit der Lehrenden aus. Aus Sicht der Gutachtenden besonders positiv hervorzuheben sind das erkennbare und von den befragten Studierenden bestätigte große Bemühen der Prodekanin und der Studiengangleitung um die Studierenden, das zu einer wahrnehmbaren Identifikation der Studierenden mit dem Studiengang und der Hochschule beiträgt.

Handlungsbedarfe sehen die Gutachtenden in dem personalintensiven Studiengang vor allem im Hinblick auf die professorale personelle Ausstattung unter den inzwischen erreichten Bedingungen der Volllast mit mindestens vier parallelen Studienkohorten.

Zusammenfassend kommen die Gutachtenden zu dem Ergebnis, der Akkreditierungskommission der AHPGS die Akkreditierung des Bachelorstudiengangs „Pflegerwissenschaft mit integrativer Berufsausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege oder Altenpflege“ zu empfehlen.

Zur Erfüllung der „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ gemäß den „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 08.12.2009 i.d.F. vom 20.02.2013; Drs. AR 20/2013) empfehlen die Gutachtenden der Akkreditierungskommission der AHPGS folgende Auflagen auszusprechen:

- Es ist eine aktualisierte Lehrverflechtungsmatrix unter Berücksichtigung des curricularen Normwertes einzureichen, aus der die personelle Ausstattung an hauptamtlich Lehrenden im Studiengang – differenziert nach professoralem Personal und akademischen Mittelbau (Letztere mit Angabe der akademischen Qualifikation) – sowie die Verflechtung mit den übrigen Studiengängen des Instituts für Gesundheit hervorgeht.
- Die angekündigte Einrichtung und Besetzung einer Juniorprofessur für Pflegewissenschaft zum Wintersemester 2019/2020 ist sicher zu stellen bzw. anzuzeigen.
- Der Studienablauf ist so zu gestalten, dass der gesetzliche Urlaubsanspruch der Studierenden im Rahmen der Ausbildung eingehalten wird.

- Das englischsprachige Diploma Supplement für die verkürzte Studienvariante ist nachzureichen.

Nach Ansicht der Gutachtenden sind die aufgezeigten Mängel (Auflagen) voraussichtlich innerhalb von neun Monaten behebbar.

Zur weiteren Entwicklung und Verbesserung des Studiengangkonzepts sowie der Studienbedingungen empfehlen die Gutachtenden Folgendes:

- Es sollte eine (studiengangübergreifende) Professur mit einer Denomination im Bereich „Gesundheitsmanagement“ eingerichtet werden.
- Die Öffnungszeiten der Standortbibliothek sollten im Sinne der Studierenden insbesondere an Wochenenden ausgeweitet werden.
- Relevante Grundlagenliteratur und relevante Lehrbücher sollten im Sinne der Studierenden in ausreichender Zahl vorgehalten werden bzw. in Mehrfachexemplaren zur Verfügung stehen.
- Für die kontaminierten Räume der Skills Labs sollten räumliche Alternativen geschaffen werden, um auch den betroffenen Pflegestudierenden Lern- und Übungsmöglichkeiten bzw. eine transferorientierte praxisnahe Ausbildung zu ermöglichen.
- Die inhaltlich zum Teil sehr detailreichen Modulbeschreibungen im Modulhandbuch sollten, auch unter Beachtung ihrer Umsetzbarkeit im Rahmen der Lehre, stärker kategorisiert bzw. die Aussagen in den Texten zu mehr übergeordneten Einheiten zusammengefasst werden.
- Der Fachbereich sollte im Hinblick auf Didaktik, Curriculum und Lehrorganisation auch die Möglichkeiten und Chancen von Onlinegestützten Lehrangeboten und Lehrszenarien prüfen und diese ggf. aufbauen.
- Der Fachbereich sollte sich darauf einstellen, dass mit dem Pflegeberufereformgesetz und der Zusammenführung der drei bisherigen Pflegefachberufe in den Bereichen der „Altenpflege“, „Gesundheits- und Krankenpflege“ und „Gesundheits- und Kinderkrankenpflege“ ein neues Berufsbild Pflege entsteht, das weitergehende Umbaumaßnahmen im Studiengang nach sich ziehen könnte.

4 Beschluss der Akkreditierungskommission

Beschlussfassung der Akkreditierungskommission vom 14.02.2019

Beschlussfassung vom 14.02.2019 auf Grundlage der Antragsunterlagen und des Bewertungsberichts, inklusive Gutachten der Vor-Ort-Begutachtung, die am 30.10.2018 stattfand.

Berücksichtigt wurden ferner die Stellungnahme der Hochschule zum sachlichen Teil des Gutachtens vom 29.01.2019 sowie die am 19.11.2018 bzw. 29.01.2019 nachgereichten Unterlagen:

- Lehrkapazitäten-Matrix,
- Diploma Supplement (Englisch),
- Diploma Supplement (Deutsch),
- Hochschulentwicklungsplan der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) für die Jahre 2015 bis 2020,
- Anlage 1 und Anlage 2 zum Hochschulentwicklungsplan der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) für die Jahre 2015 bis 2020,
- Organigramm der Hochschule.

Die Akkreditierungskommission der AHPGS diskutiert die Verfahrensunterlagen, das Votum der Gutachtenden sowie die Stellungnahme der Hochschule und die nachgereichten Unterlagen.

Die Hochschule hat eine aktualisierte Lehrverflechtungsmatrix eingereicht, aus der die personelle Ausstattung an hauptamtlich Lehrenden im Studiengang – differenziert nach professoralem Personal und akademischen Mittelbau (Letzteres auch mit Angabe der akademischen Qualifikation) – sowie die Verflechtung mit den übrigen Studiengängen des Instituts für Gesundheit hervorgeht (ohne Berücksichtigung des Lehranteils von Lehrbeauftragten). Die Akkreditierungskommission greift die Ressourcendiskussion bezogen auf das Lehrpersonal und die diesbezügliche Stellungnahme der Hochschule auf. Sie folgt den Aussagen im Gutachten dahingehend, dass die personelle Situation am Institut für Gesundheit (auch mit Blick auf den zu akkreditierenden, 50 Studienplätze pro Wintersemester umfassenden Studiengang) einerseits durch einen quantitativ starken akademischen „Mittelbau“ (überwiegend Personen mit Bachelor- und Masterabschluss oder Diplomabschluss), andererseits aber auch durch eine geringe Anzahl an Professuren (für den Studiengang stehen zwei Profes-

suren mit einer Lehrverpflichtung im Umfang von jeweils 12 SWS bzw. insgesamt ca. 1,3 VZÄ zur Verfügung) und einem Anteil von 13,3 % (10,5 SWS) an professoraler Lehre im Studiengang gekennzeichnet ist. Dieser Anteil fällt unter der für eine Gesamtbeurteilung notwendigen Einbeziehung des Lehranteils durch Lehrbeauftragte noch einmal geringer aus. Die Akkreditierungskommission nimmt zudem zur Kenntnis, dass die Besetzung von einer Juniorprofessur (Pflegerwissenschaft) nicht realisiert bzw. dem entsprechenden Wunsch der Fakultät und des Instituts für Gesundheit nicht entsprochen wird. Im Land Brandenburg gibt es keine Quotenregelung zum Anteil hauptamtlicher oder professoraler Lehre. Vor diesem Hintergrund erachtet die Akkreditierungskommission die adäquate Durchführung des Studiengangs hinsichtlich der quantitativen und qualitativen personellen Ausstattung unter Berücksichtigung der genannten landesrechtlichen Rahmenbedingungen als gewährleistet. Von entsprechenden Auflagen wird daher abgesehen.

Die Akkreditierungskommission folgt der Stellungnahme der Hochschule dahingehend, dass der gesetzliche Urlaubsanspruch der Studierenden sichergestellt ist. Von einer Auflage wird daher abgesehen.

Ein englischsprachiges Diploma Supplement, in der auch die verkürzte Studienvariante ausgewiesen ist, wurde nachgereicht. Informationen über den durch Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ersetzten Teil des Studiums, die sich auf den Umfang und die Art der Ersatzleistungen beziehen, werden gemäß § 6 der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung im Transcript of Records ausgewiesen. Darauf wird in den Diploma Supplements des jeweiligen Studienganges unter Punkt 4.3 „Programme Details“ Bezug genommen. Von einer Auflage wird daher abgesehen.

Die Akkreditierungskommission fasst folgenden Beschluss:

Akkreditiert wird der in Vollzeit angebotene Bachelorstudiengang „Pflegerwissenschaft mit integrativer Berufsausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege oder Altenpflege“, der mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ abgeschlossen wird. Der erstmals zum Wintersemester 2013/2014 angebotene Studiengang umfasst ab dem Wintersemester 2017/2018 240 Credit Points (CP) nach dem ECTS (European Credit Transfer System) und sieht eine Regelstudienzeit von acht Semestern vor. In den Prüfungsordnungen ist die Möglichkeit eines berufsbegleitenden, individuellen Teilzeit-Studiums vorgesehen.

Der Bachelorstudiengang „Pflegewissenschaft mit integrativer Berufsausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege oder Altenpflege“ ist ein Modellstudiengang, ausgerichtet an der „Modellklausel“ gemäß § 4 Abs. 6 des Altenpflegegesetzes sowie des Krankenpflegegesetzes. Der Studiengang integriert eine Berufsausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege oder Altenpflege in das Bachelor-Studium.

Zugelassen werden auch Personen, die eine Ausbildung zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger bzw. zur Gesundheits- und Krankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Krankenpfleger abgeschlossen haben. In diesem Fall werden im Sinne der KMK-Beschlüsse vom 28.06.2002 und 18.09.2008 („Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium I“ und „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium II“) Kompetenzen im Umfang von insgesamt 118 CP der 240 im Bachelorstudiengang zu vergebenden CP auf das Studium angerechnet.

Die erstmalige Akkreditierung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren und endet gemäß Ziff. 3.2.4 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013 i. d. F. vom 20.02.2013) am 30.09.2024.

Für den Bachelorstudiengang werden keine Auflagen ausgesprochen.

Die Akkreditierungskommission unterstützt darüber hinaus die im Gutachten formulierten Empfehlungen.